
Volksabstimmung

27. September 2020

Erste Vorlage

Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)»

Zweite Vorlage

Änderung des Jagdgesetzes

Dritte Vorlage

Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer

Vierte Vorlage

Änderung des Erwerbersatzgesetzes

Fünfte Vorlage

Bundesbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage

Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)»

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	14
Argumente	→	20
Abstimmungstext	→	24

Zweite Vorlage

Änderung des Jagdgesetzes

In Kürze	→	6–7
Im Detail	→	26
Argumente	→	34
Abstimmungstext	→	38

Dritte Vorlage

Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer

In Kürze	→	8–9
Im Detail	→	46
Argumente	→	52
Abstimmungstext	→	56

Vierte Vorlage

Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie»)

In Kürze	→	10–11
Im Detail	→	58
Argumente	→	62
Abstimmungstext	→	66

Fünfte Vorlage

Bundesbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge

In Kürze	→	12–13
Im Detail	→	74
Argumente	→	80
Abstimmungstext	→	84



Die Videos zu den
Abstimmungen:

admin.ch/videos-de



Die App zu den
Abstimmungen:

VoteInfo

In Kürze

Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)»

Ausgangslage

Zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gilt die Personenfreizügigkeit. Sie erlaubt es EU-Bürgerinnen und -Bürgern, unter bestimmten Voraussetzungen in der Schweiz zu leben, zu arbeiten und zu studieren; für Schweizerinnen und Schweizer gilt dasselbe in Bezug auf die EU. Das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) gehört zu sieben bilateralen Abkommen, die die Schweiz und die EU als Paket ausgehandelt haben (Bilaterale I). Die Bilateralen I ermöglichen der Schweizer Wirtschaft einen direkten Zugang zum europäischen Markt. Wird das FZA gekündigt, so treten automatisch auch die anderen sechs Abkommen ausser Kraft (Guillotine-Klausel). Aufgrund der Coronakrise wurde die Personenfreizügigkeit vorübergehend eingeschränkt.

Die Vorlage

Die Initiative will die Personenfreizügigkeit mit der EU beenden. Wird die Initiative angenommen, muss der Bundesrat das FZA innerhalb von zwölf Monaten durch Verhandlungen mit der EU ausser Kraft setzen. Gelingt dies nicht, muss der Bundesrat das FZA innert weiteren 30 Tagen einseitig kündigen. In diesem Fall würde die Guillotine-Klausel zur Anwendung kommen: Auch die sechs anderen Abkommen der Bilateralen I würden automatisch wegfallen. Die Initiative verbietet es der Schweiz zudem, neue völkerrechtliche Verpflichtungen einzugehen, die ausländischen Staatsangehörigen eine Personenfreizügigkeit gewähren.

Vorlage im Detail	→	14
Argumente	→	20
Abstimmungstext	→	24

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Volksinitiative
«Für eine massvolle Zuwanderung
(Begrenzungsinitiative)» annehmen?**

Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament

Nein

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil sie den bilateralen Weg mit der EU gefährdet. Sie stellt die stabilen Beziehungen der Schweiz zu ihrer wichtigsten Partnerin in Frage. Damit setzt sie Arbeitsplätze und Wohlstand aufs Spiel – und das in einer Zeit grosser wirtschaftlicher Unsicherheiten.

admin.ch/begrenzungsinitiative

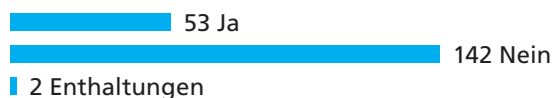
Empfehlung des
Initiativkomitees

Ja

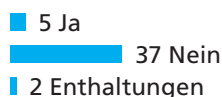
Laut dem Komitee gibt es seit der Einführung der vollen Personenfreizügigkeit mit der EU eine Massenzuwanderung, welche die Umwelt, den Arbeitsmarkt, die Sozialwerke und die Infrastruktur extrem belastet. Das Komitee will deshalb, dass die Schweiz die Zuwanderung ohne Freizügigkeit selber kontrolliert.

begrenzungsinitiative.ch

Abstimmung
im Nationalrat



Abstimmung
im Ständerat



In Kürze

Änderung des Jagdgesetzes

Ausgangslage

Das eidgenössische Jagdgesetz macht den Kantonen Vorgaben, welche Wildtiere geschützt sind, welche Tierarten gejagt werden dürfen und wann Schonzeiten gelten. Das heutige Gesetz stammt von 1986. Damals gab es in der Schweiz keine Wölfe mehr. Inzwischen sind sie zurückgekehrt. 2019 lebten rund 80 Wölfe in unserem Land; an einigen Orten sind Rudel entstanden. Wölfe verletzen und töten immer wieder Schafe und Ziegen. Diese Angriffe und das Auftauchen von Wölfen in Dorfnähe beschäftigen die örtliche Bevölkerung und die zuständigen Behörden. Das Parlament hat deshalb die Regeln im Umgang mit dem Wolf angepasst und das Jagdgesetz revidiert. Naturschutzverbände haben dagegen das Referendum ergriffen.

Die Vorlage

Das revidierte Jagdgesetz trägt der steigenden Zahl von Wölfen in der Schweiz Rechnung. Die Kantone können neu die Wolfsbestände vorausschauend regulieren. Der Wolf bleibt eine geschützte Tierart. Ziel dieser Neuerung ist, dass die Wölfe die Scheu vor Menschen und Siedlungen bewahren, weniger Schäden an Schafen und Ziegen entstehen und so die Zahl der Konflikte abnimmt. Das revidierte Gesetz verbessert auch den Schutz verschiedener Wildtierarten. Davon profitieren zum Beispiel Wasservögel. Zudem werden die Lebensräume der Wildtiere besser miteinander vernetzt.

Vorlage im Detail	→	26
Argumente	→	34
Abstimmungstext	→	38

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) annehmen?**

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Für Bundesrat und Parlament erfüllt das Gesetz zwei wichtige Anliegen: Erstens stärkt es den Schutz vieler Wildtierarten. Und zweitens bietet es eine pragmatische Lösung für den Umgang mit dem wachsenden Wolfsbestand. Der Wolf bleibt aber eine geschützte Tierart, und die Rudel bleiben erhalten.

admin.ch/jagdgesetz

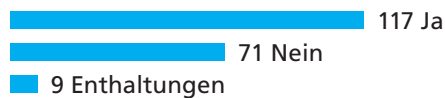
Empfehlung des Referendumskomitees

Nein

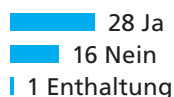
Für das Komitee ist das revidierte Gesetz «missraten». Es erlaube den Abschuss von geschützten Tieren, ohne dass sie Schaden angerichtet hätten. Das neue Gesetz gefährde den Artenschutz in der Schweiz. Das Komitee befürchtet zudem, dass der Bundesrat weitere geschützte Tiere zum Abschuss freigeben könnte.

jagdgesetz-nein.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer

Ausgangslage

Eltern können bei den Steuern Kinderabzüge beanspruchen. Bei der direkten Bundessteuer steht ihnen für jedes Kind ein Abzug von 6500 Franken vom Einkommen zu. Lassen sie ihr Kind etwa in einer Kindertagesstätte (Kita) betreuen, weil sie arbeiten, so kommt für diese Drittbetreuung noch ein Abzug von maximal 10 100 Franken pro Kind hinzu. Auf Bundes- und Kantonebene sind weitere Abzüge möglich.

Die Vorlage

Bundesrat und Parlament wollen bei der direkten Bundessteuer den maximalen Abzug für die Drittbetreuung von 10 100 auf 25 000 Franken pro Kind erhöhen. Sie wollen dazu beitragen, dass sich Familie und Beruf besser vereinbaren lassen, und zugleich dem Fachkräftemangel entgegenwirken. Die Erhöhung dieses Abzugs führt zu jährlich wiederkehrenden Steuerausfällen von grob geschätzt 10 Millionen Franken. Das Parlament hat zudem beschlossen, den allgemeinen Kinderabzug von 6500 auf 10 000 Franken zu erhöhen. Es will Familien unabhängig von der Betreuungsform entlasten. Das führt zu zusätzlichen Steuerausfällen, die vor der Coronakrise auf 370 Millionen Franken geschätzt wurden. Infolge der Coronakrise dürften sie vorübergehend tiefer ausfallen, bezogen auf das Steuerjahr 2021 um schätzungsweise 50 bis 100 Millionen Franken. Da die Kantone an den Einnahmen der direkten Bundessteuer beteiligt sind, entfallen gut 20 Prozent der gesamten Mindereinnahmen auf sie. Die Erhöhung der Abzüge kommt jenen fast 60 Prozent der Familien zugute, welche die direkte Bundessteuer bezahlen müssen.

Vorlage im Detail	→	46
Argumente	→	52
Abstimmungstext	→	56

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) (Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten) annehmen?**

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Bundesrat und Parlament wollen bei der direkten Bundessteuer die Kinderabzüge erhöhen. Damit werden die Familienarbeit und die Kinderkosten angemessener berücksichtigt. Zudem lassen sich Familie und Beruf besser vereinbaren und der Fachkräftemangel mildern.

[admin.ch/kinderabzuege](https://www.admin.ch/kinderabzuege)

Empfehlung der Referendumskomitees

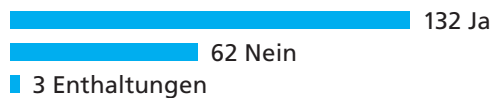
Nein

Für die Referendumskomitees ist die Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs ein Steuergeschenk ausschliesslich für reiche Eltern. Sie befürchten, dass andernorts Leistungen abgebaut werden, worunter auch der Mittelstand leiden würde. Wollte man wirklich Familien entlasten, gebe es bessere Möglichkeiten.

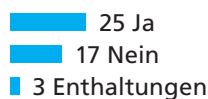
[kinderabzug-bschiss.ch](https://www.kinderabzug-bschiss.ch)

[liberales-komitee.ch](https://www.liberales-komitee.ch)

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

Änderung des Erwerbersatzgesetzes

(indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie»)

Ausgangslage

Erwerbstätige Mütter haben nach der Geburt ihres Kindes einen gesetzlichen Anspruch auf 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Väter hingegen haben von Gesetzes wegen Anrecht auf einen oder zwei freie Tage.

Die Vorlage

Die Vorlage sieht die Einführung eines zweiwöchigen bezahlten Vaterschaftsurlaubs vor. Er kann innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt bezogen werden. Der Erwerbsausfall während des Vaterschaftsurlaubs wird entschädigt. Die Entschädigung wird gleich festgelegt wie bei Frauen im Mutterschaftsurlaub: Sie beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Das Bundesamt für Sozialversicherungen schätzt die Kosten des zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs bei Inkrafttreten der Vorlage auf rund 230 Millionen Franken pro Jahr. Finanziert werden diese Kosten wie beim Mutterschaftsurlaub über die Erwerbersatzordnung (EO), also überwiegend mit Beiträgen der Erwerbstätigen und der Arbeitgeber. Die Vorlage ist ein indirekter Gegenvorschlag des Parlaments zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie». Die Initiative verlangt einen vierwöchigen Vaterschaftsurlaub. Sie wurde unter der Bedingung zurückgezogen, dass die Vorlage für einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub in Kraft tritt. Weil gegen diese Vorlage ein Referendum zustande gekommen ist, wird darüber abgestimmt.

Vorlage im Detail	→	58
Argumente	→	62
Abstimmungstext	→	66

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG) annehmen?**

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Bundesrat und Parlament befürworten einen zweiwöchigen bezahlten Vaterschaftsurlaub. Dieser erleichtert die Beteiligung des Vaters an der Betreuung seines Kindes und entlastet die Mutter. Er entspricht einem weit verbreiteten Anliegen und verursacht keinen übermässigen finanziellen oder organisatorischen Aufwand.

admin.ch/vaterschaftsurlaub

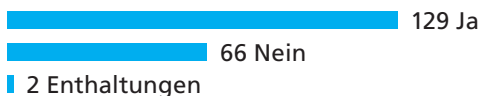
Empfehlung des Referendumskomitees

Nein

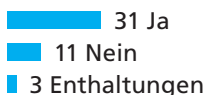
Für das Komitee ist der bezahlte Vaterschaftsurlaub eine neue Sozialversicherung, die teuer, unverantwortlich und missbräuchlich ist. Allen bliebe weniger vom Lohn, weil sie für die Ferien von wenigen bezahlen müssten. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sei der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub weder finanziell noch organisatorisch tragbar.

lohnabzuege-nein.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

Bundesbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge

Ausgangslage

Die Schweiz überwacht, schützt und verteidigt ihren Luftraum mit Kampfflugzeugen. Die bestehenden Kampfflugzeuge sind in die Jahre gekommen oder bereits veraltet. Sie müssen um das Jahr 2030 herum ausser Betrieb genommen werden. Bundesrat und Parlament sind der Auffassung, dass es auch in Zukunft Kampfflugzeuge braucht, um die Menschen in der Schweiz vor Bedrohungen aus der Luft zu schützen.

Die Vorlage

Die Vorlage von Bundesrat und Parlament sieht vor, dass die Schweiz bis 2030 neue Kampfflugzeuge beschafft. Dafür sind höchstens 6 Milliarden Franken vorgesehen. Der Flugzeughersteller, der den Zuschlag erhält, muss für 60 Prozent des Kaufpreises Aufträge an Unternehmen in der Schweiz vergeben. Die Aufträge werden auf die Sprachregionen verteilt. Gegen den Bundesbeschluss wurde das Referendum ergriffen. Darum entscheiden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger darüber, ob neue Kampfflugzeuge beschafft werden. Falls das Volk Ja sagt, entscheidet der Bundesrat über den Typ und die Anzahl Flugzeuge. Er unterbreitet seinen Entscheid dem Parlament zur Genehmigung.

Vorlage im Detail	→	74
Argumente	→	80
Abstimmungstext	→	84

Abstimmungsfrage **Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge annehmen?**

Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament

Ja

Bundesrat und Parlament wollen die Menschen in der Schweiz weiterhin vor Bedrohungen aus der Luft schützen. Dazu braucht es neue Kampfflugzeuge, da die jetzige Flotte um 2030 ausser Betrieb genommen werden muss. Die neuen Flugzeuge sind nötig für die langfristige Sicherheit der Schweiz und stärken unsere Neutralität.

[admin.ch/kampfflugzeuge](https://www.admin.ch/kampfflugzeuge)

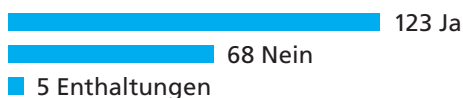
Empfehlung des
Referendums-
komitees

Nein

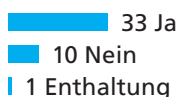
Nach Ansicht des Referendumskomitees gibt der Bundesbeschluss Bundesrat und Parlament eine Blankovollmacht, überflüssige Luxus-Kampffjets zum Preis von 6 Milliarden Franken zu kaufen. Das Geld werde dafür im Gesundheitswesen, im Katastrophenschutz oder bei der Bekämpfung des Klimawandels fehlen.

[kampffjets-nein.ch](https://www.kampffjets-nein.ch)

Abstimmung
im Nationalrat



Abstimmung
im Ständerat



Im Detail**Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)»**

Argumente Initiativkomitee	→	20
Argumente Bundesrat und Parlament	→	22
Abstimmungstext	→	24

Zuwanderungs- politik der Schweiz

Die Zuwanderungspolitik der Schweiz unterscheidet zwei Gruppen: Für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)¹ gilt die Personenfreizügigkeit. Für Personen aus allen anderen Staaten gelten strengere Zulassungsbedingungen; für den Zugang zum Arbeitsmarkt legt der Bundesrat zudem jährlich Höchstzahlen fest.

Personen- freizügigkeit mit der EU

Das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA)² trat am 1. Juni 2002 in Kraft. Das FZA erlaubt es Schweizerinnen und Schweizern, in jedem Mitgliedstaat der EU zu leben, zu arbeiten und zu studieren; für EU-Bürgerinnen und -Bürger gilt dasselbe in Bezug auf die Schweiz. Die Personenfreizügigkeit ist aber nicht bedingungslos: Wer sich in der Schweiz aufhalten will, muss einen gültigen Arbeitsvertrag haben oder selbstständigerwerbend sein; Nichterwerbstätige müssen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen und umfassend gegen Krankheit und Unfall versichert sein.

Coronakrise: Personenfreizügigkeit vorübergehend eingeschränkt

Am 13. März 2020 beschloss der Bundesrat, die Personenfreizügigkeit vorübergehend einzuschränken, um die Bevölkerung in der Schweiz vor der Ausbreitung des Coronavirus zu schützen. Laut dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA) kann die Schweiz solche Einschränkungen eigenständig beschliessen, wenn sie zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit nötig sind.

Zu- und Auswanderung

Die Zuwanderung aus der EU ist stark von den wirtschaftlichen Entwicklungen im In- und Ausland abhängig. Die Nettozuwanderung hat sich seit 2013 halbiert: 2019 wanderten noch rund 32 000 Personen mehr ein als aus.³ Auch Schweizerinnen und Schweizer nutzen die Personenfreizügigkeit: Laut Angaben des Bundesamtes für Statistik lebte Ende 2019 rund eine halbe Million in der EU.

- 1 Zur EFTA gehören neben der Schweiz noch Norwegen, Island und Liechtenstein.
- 2 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit ([🔗 admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung](#)).
- 3 Ausländerstatistik 2019 des Staatssekretariats für Migration SEM ([🔗 sem.admin.ch > Publikationen & Service > Statistiken > Ausländerstatistik > Statistik Zuwanderung](#)).

Folgen für die Schweizer Wirtschaft

Mit dem Wegfall der Bilateralen I würde die Schweizer Wirtschaft den direkten Zugang zum EU-Markt verlieren. Die EU ist die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin der Schweiz: 2019 gingen knapp die Hälfte aller Warenexporte aus der Schweiz in den EU-Raum, und rund zwei Drittel aller Warenimporte kamen aus der EU.⁶ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat 2015 die Folgen eines Wegfalls der Bilateralen I für die Schweiz untersuchen lassen: Gemäss diesem Bericht würde die wirtschaftliche Leistung der Schweiz (Bruttoinlandprodukt) in weniger als 20 Jahren 5–7 Prozent tiefer liegen als bei einem Fortbestehen der Bilateralen I. Kumuliert über diesen Zeitraum entspricht dies 460–630 Milliarden Franken.⁷

Arbeitskräfte aus der EU und FZA

Weil die Schweizer Bevölkerung altert und der Anteil der Personen im Pensionsalter stetig steigt, sind die Schweizer Unternehmen auch künftig auf Arbeitskräfte aus der EU angewiesen. Mit dem Wegfall des FZA würde es für Unternehmen in der Schweiz schwieriger und administrativ aufwändig, Arbeitskräfte aus der EU zu rekrutieren.

Schutz der inländischen Arbeitskräfte

Bislang gibt es laut einem Bericht des SECO kaum Hinweise, dass einheimische Arbeitskräfte wegen des FZA aus dem Arbeitsmarkt gedrängt werden.⁸ Die Schweiz hat dem FZA von Beginn an flankierende Massnahmen zur Seite gestellt, damit insbesondere die Löhne in der Schweiz nicht unter Druck geraten. Zusätzlich wurde die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Arbeitskräfte in den letzten Jahren gezielt gestärkt. So können sich Stellensuchende dank der Stellenmeldepflicht in Berufen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit mit einem zeitlichen Vorsprung auf freie Stellen bewerben. Im Mai 2019 hat der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern weitere Massnahmen beschlossen, mit denen die Chancen insbesondere

- 6 Aussenhandelsstatistik, Eidgenössische Zollverwaltung EZV (ezv.admin.ch > Themen > Aussenhandelsstatistik > Datenbank Swiss-Impex).
- 7 Bericht im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO, 2015: «Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I», S. 33 (seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Aussenwirtschaft > Verhältnis zur EU).
- 8 15. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz–EU (2019), S. 5 (seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Arbeit > Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen > Observatoriumsberichte).

Argumente

Initiativkomitee

Die Schweiz ist ein kleines Land, in das sich nicht immer mehr Menschen hineinzwängen können! Genau das passiert seit der Einführung der vollen Personenfreizügigkeit mit der EU 2007: Es findet eine Massen-Zuwanderung statt. In den letzten 13 Jahren sind zusätzlich über eine Million Menschen in die Schweiz zugewandert. Viele Menschen in der Schweiz bangen um ihren Arbeitsplatz. Geht die unbegrenzte Zuwanderung so weiter, steigt die Arbeitslosigkeit, und unser Wohlstand, unsere Freiheit sind gefährdet.

Arbeitsplätze und Wohlstand erhalten

Die Folgen dieser masslosen Entwicklung sind täglich spürbar: die Sozialkosten und die Kriminalität nehmen zu, die Mieten und Bodenpreise steigen, wertvolles Kulturland wird zubetoniert. Schweizer Arbeitnehmende – vor allem ältere – werden durch junge, billigere Ausländer ersetzt. Der Lohn- und Arbeitsdruck steigt. Die Verkehrsinfrastruktur ist überlastet. Die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Wirtschaftskrise und die steigende Arbeitslosigkeit verschärfen die Lage. Jetzt müssen wir zuerst Arbeitsplätze für unsere Bürger sichern. Auch in all unseren Nachbarstaaten herrscht hohe Arbeitslosigkeit. Wenn wir nicht wollen, dass sich ein Grossteil der Menschen dort aufmacht, um in der Schweiz um jeden Preis und zu jedem Lohn Arbeit oder einen Platz in unserem Sozialsystem zu finden, dann müssen wir sofort die Zuwanderung in unser Land wieder selber kontrollieren.

Notwendige Fachkräfte können weiterhin kommen

Die Schweiz war immer ein offenes Land. Arbeitskräfte, die wir in unserem Land brauchen, wie Ärzte, Pflegende oder Erntehelfer, können auch weiterhin und entsprechend den Bedürfnissen unseres Landes in die Schweiz kommen, um hier ihr Geld zu verdienen. Das war schon vor der Einführung der Personenfreizügigkeit kein Problem, und das wird auch nach Annahme der Begrenzungsinitiative kein Problem sein.

**JA zum
bilateralen Weg –
Masslosigkeit
stoppen**


Die heute unbegrenzte Zuwanderung (jährlich mehr Personen als die Stadt St. Gallen oder der Kanton Jura Einwohner hat) schadet unserer Wirtschaft, der Sicherheit und der Umwelt. Sie gefährdet auch Arbeitsplätze, die Freiheit und unseren über Generationen hart erarbeiteten Wohlstand. Die Initiative will keinen generellen Stopp der Zuwanderung und verlangt keine Kündigung der bilateralen Abkommen mit der EU. Der Bundesrat wird beauftragt, auf dem Verhandlungsweg das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU spätestens 12 Monate nach Annahme der Begrenzungsinitiative ausser Kraft zu setzen. Eine vernünftige und massvolle Initiative.

**Setzen Sie sich ein für die Erhaltung des bewährten,
eigenständigen Weges der Schweiz und sagen Sie deshalb
JA zur Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung
(Begrenzungsinitiative)».**

**Empfehlung des
Initiativkomitees**

Deshalb empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 begrenzungsinitiative.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Die Initiative verlangt das Ende der Personenfreizügigkeit mit der EU. Sie gefährdet den bilateralen Weg der Schweiz. Ohne das Freizügigkeitsabkommen (FZA) und die damit verknüpften Verträge verlieren die Schweizer Unternehmen den direkten Zugang zu ihrem wichtigsten Markt. Gerade auch für die Bewältigung der Coronakrise ist ein möglichst freier Marktzugang wichtig. Eine Annahme der Initiative hätte schwerwiegende Folgen für die Arbeitsplätze und unseren Wohlstand. Bundesrat und Parlament lehnen die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Erfolgreicher Weg der Schweiz

Die Schweiz geht in Europa einen eigenständigen Weg. Es ist ihr gelungen, Verträge mit der EU abzuschliessen, die auf sie zugeschnitten sind. Diese Verträge sichern die guten und ausgewogenen Beziehungen zu ihrer wichtigsten Handelspartnerin. Die Schweizer Wirtschaft ist auf diese guten Beziehungen angewiesen, gerade auch, um sich nach der Coronakrise zu erholen.

Stabile Beziehungen erhalten

Eine Kündigung des FZA gefährdet den bilateralen Weg der Schweiz; wegen der rechtlichen Verknüpfung durch die Guillotine-Klausel fallen alle Verträge der Bilateralen I weg. Zwar sieht die Initiative eine kurze Frist für Verhandlungen mit der EU vor. Ein Erfolg ist jedoch unrealistisch, weil die Personenfreizügigkeit ein Grundprinzip der EU ist. Die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative hat gezeigt, dass die EU nicht bereit ist, davon abzurücken.

Grosse Nachteile für die Schweiz

Ohne bilaterale Verträge verlieren die Schweizer Unternehmen, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), den direkten Zugang zu ihrem wichtigsten Markt und wären weniger konkurrenzfähig. Die Produktion würde vermehrt ins Ausland verlagert. Der Handel mit der EU wäre erschwert und die Preise würden steigen.

**Bund schützt
Schweizer
Arbeitsmarkt**

Der Bundesrat will nur so viel Zuwanderung wie nötig. Er investiert deshalb gezielt in die inländischen Arbeitskräfte, etwa mit der Stellenmeldepflicht, die die Chancen von Stellensuchenden in der Schweiz erhöht, oder indem er ältere Arbeitskräfte unterstützt. Für ausgesteuerte Arbeitslose kurz vor der Pensionierung haben Bundesrat und Parlament eine Überbrückungsleistung beschlossen. Ausserdem werden die Löhne und die Wettbewerbsbedingungen für das inländische Gewerbe mit den flankierenden Massnahmen geschützt.

Bedarf an Arbeitskräften

Seit mehreren Jahren finden hiesige Unternehmen nicht genügend Arbeitskräfte in der Schweiz. Da der Anteil der Pensionierten in den nächsten Jahren steigt, bleibt das FZA wichtig: Es ermöglicht den Unternehmen, bei Bedarf weiterhin Fachkräfte aus der EU zu rekrutieren.

**Wohlstand steht
auf dem Spiel**

Die Initiative setzt die guten Beziehungen zu unseren Nachbarn aufs Spiel und gefährdet damit Arbeitsplätze und unseren Wohlstand. Die Schweiz ist durch die Coronakrise hart getroffen worden. Was wir jetzt brauchen ist Rechtssicherheit und eine wirtschaftliche Perspektive.

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» abzulehnen.

Nein

 admin.ch/begrenzungsinitiative



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» vom 20. Dezember 2019

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 31. August 2018² eingereichten Volksinitiative
«Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 2019³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 31. August 2018 «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 121b Zuwanderung ohne Personenfreizügigkeit

¹ Die Schweiz regelt die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.

² Es dürfen keine neuen völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen und keine anderen neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden, welche ausländischen Staatsangehörigen eine Personenfreizügigkeit gewähren.

³ Bestehende völkerrechtliche Verträge und andere völkerrechtliche Verpflichtungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Absätzen 1 und 2 angepasst oder erweitert werden.

¹ SR 101

² BBl 2018 5785

³ BBl 2019 5027

§

Art. 197 Ziff. 12⁴

12. Übergangsbestimmung zu Art. 121b (Zuwanderung ohne Personenfreizügigkeit)

¹ Auf dem Verhandlungsweg ist anzustreben, dass das Abkommen vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit innerhalb von zwölf Monaten nach Annahme von Artikel 121b durch Volk und Stände ausser Kraft ist.

² Gelingt dies nicht, so kündigt der Bundesrat das Abkommen nach Absatz 1 innert weiteren 30 Tagen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

⁵ SR 0.142.112.681

Im Detail**Änderung des Jagdgesetzes**

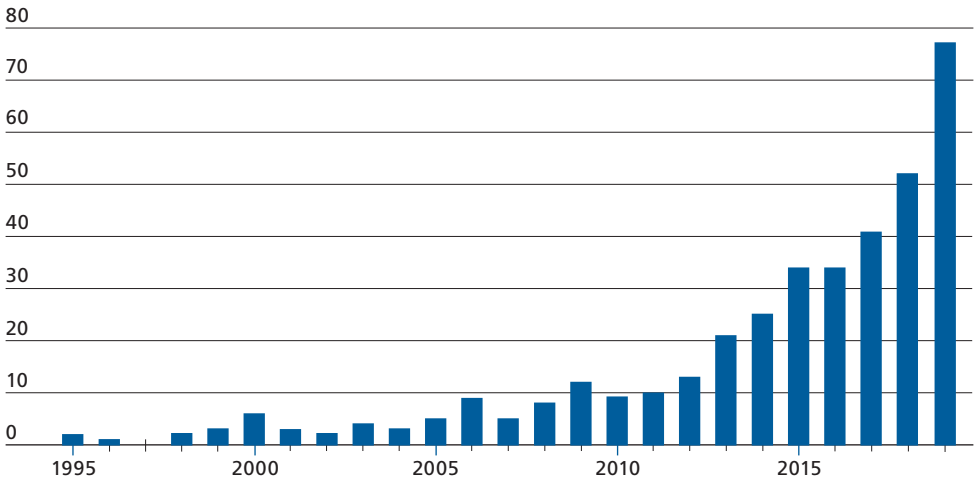
Argumente Referendumskomitee	→	34
Argumente Bundesrat und Parlament	→	36
Abstimmungstext	→	38

Ausgangslage

Mitte des 19. Jahrhunderts verschwanden wegen unkontrollierter Jagd in der Schweiz viele Wildtiere. Deshalb erliess der Bund 1875 erstmals ein Gesetz, das gegenüber den Kantonen regelte, in welchen Gebieten Tiere geschützt sind, welche Arten gejagt werden dürfen und wann Schonzeiten gelten. Dank diesem Gesetz gibt es heute in der Schweiz wieder Wildtierarten wie Rothirsche, Gämsen und Steinböcke. Das geltende Gesetz stammt von 1986. Damals gab es bei uns keine Wölfe mehr. 1995 kehrte der Wolf zurück. Zunächst streiften nur einzelne Wölfe in der Schweiz umher. 2012 bildete sich das erste Rudel. Die Wölfe wurden damit wieder sesshaft. Ende 2019 gab es acht Rudel, in denen rund 30 Jungwölfe geboren wurden. Insgesamt wurden im letzten Jahr rund 80 Wölfe nachgewiesen.¹

Entwicklung des Wolfsbestandes in der Schweiz

Seit 1995 gibt es wieder Wölfe in der Schweiz



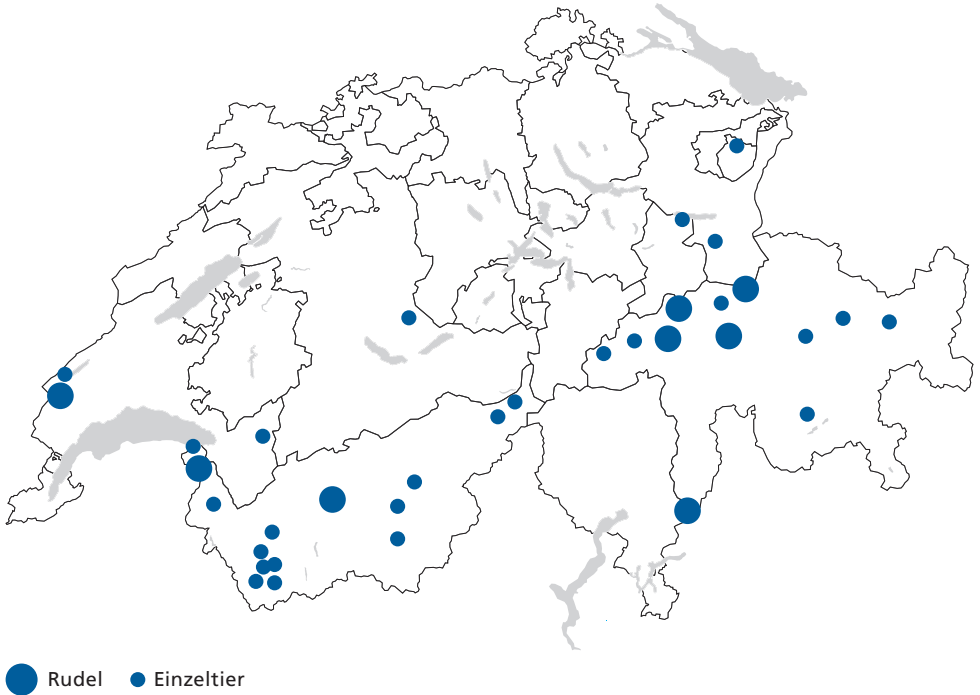
Anzahl beobachtete Wölfe

Quelle: Stiftung KORA, Raubtierökologie und Wildtiermanagement

1 Stiftung KORA, Raubtierökologie und Wildtiermanagement, 2019. KORA sammelt alle gemeldeten Wolfsnachweise und hält so den Bestand und die Ausbreitung des Wolfes fest ([kora.ch > Monitoring > Wolf > Status](https://www.kora.ch/monitoring/wolf/status)).

Verbreitung des Wolfs in der Schweiz Ende 2019

Seit 2012 haben sich 8 Rudel in 5 Kantonen gebildet



Quellen: Kantone (Daten), LBC (genetische Analysen), Stiftung KORA, Raubtierökologie und Wildtiermanagement (Daten und Karte)

Wolf breitet sich aus

Der Wolfsbestand in der Schweiz wächst. Ende 2019 lebten rund 80 Tiere in einem Dutzend Kantonen. Sie haben sich im Wallis, in den Bündner Tälern, im Hinterland von Bellinzona, in den Tälern der Nordalpen vom Pays d'Enhaut bis ins St. Galler Oberland, rund um den Säntis und in den Wäldern des Waadt- länders Juras niedergelassen.

Konflikte mit Wölfen

Seit 2009 haben Wölfe jährlich zwischen 300 und 500 Schafe und Ziegen gerissen.² Betroffen sind auch Herden, die von Zäunen oder Hunden geschützt werden, denn Wölfe können lernen, diese Schutzmassnahmen zu umgehen. Das Auftauchen von Wölfen in Dorfnähe beschäftigt zudem die örtliche Bevölkerung und die zuständigen Behörden.

Das revidierte Jagdgesetz:

Erlegen von Wölfen aus Rudeln

Das revidierte Jagdgesetz trägt der steigenden Zahl von Wölfen Rechnung. Es erlaubt den Kantonen, den Wolfsbestand vorausschauend zu regulieren, um Schäden an Schafen und Ziegen zu verhindern. Auch sollen so die Wölfe die Scheu vor Menschen behalten. Abschüsse zur Regulierung des Bestandes sind zum Beispiel dann nötig, wenn Wölfe gelernt haben, den Herdenschutz zu umgehen, oder wenn sie in Siedlungen auftauchen. Die Kantone erhalten mit den neuen Bestimmungen ein Instrument, um das Wachstum und die Ausbreitung der Wolfsbestände zu steuern. Sie dürfen aber nicht in ein Wolfsrudel eingreifen, das sich fernab von Schafherden oder Siedlungen aufhält.

Wolf bleibt geschützt

Der Wolf bleibt auch mit dem revidierten Gesetz eine geschützte Tierart, die Rudel bleiben erhalten. Die Kantone dürfen einzig unter bestimmten Bedingungen Abschüsse anordnen. Zuständig sind die kantonalen Wildhüterinnen und Wildhüter.

Jagdbare und geschützte Tierarten	
Jagdbare Tierarten	Die jagdbaren Tierarten dürfen von Jägerinnen und Jägern gejagt werden. Dazu gehören etwa Rehe, Gämsen oder Füchse. Während der Fortpflanzungs- und Jungenaufzuchtzeit gilt für alle diese Tiere eine gesetzlich vorgeschriebene Schonzeit, während der sie nicht gejagt werden dürfen.
Geschützte Tierarten	Geschützte Tierarten wie Wolf, Biber oder Graureiher hingegen dürfen von Jägerinnen und Jägern nicht gejagt werden. Die Kantone können unter bestimmten Voraussetzungen Abschüsse von Tieren anordnen.

2 Stiftung KORA, Raubtierökologie und Wildtiermanagement, 2019. (kora.ch > Monitoring > Wolf > Übergriffe auf Nutztiere).

Kantone müssen verhältnismässig handeln

Eine Verfügung über das Erlegen von Wölfen ist an mehrere Voraussetzungen geknüpft. Zum Beispiel müssen die Kantone in Gebieten mit Wolfsrudeln die Bäuerinnen und Bauern über Massnahmen zum Schutz von Herden informieren. Die Kantone müssen gegenüber dem Bund zudem vorgängig begründen, weshalb Abschüsse erforderlich sind. Dabei müssen sie die Verhältnismässigkeit wahren.

Erlegen von Einzelwölfen

Richtet ein einzelnes Tier trotz Massnahmen für den Schutz von Herden Schaden an, so kann der Kanton für dieses Tier den Abschuss anordnen. Das ist bereits heute so. Neu können die Kantone den Abschuss von Einzelwölfen auch anordnen, wenn sich diese auffällig verhalten oder gefährlich werden, zum Beispiel, wenn sie in Schafställe eindringen oder ohne Scheu durch Dörfer streifen.

Regulierung von anderen Tieren

Gemäss Gesetz sind Eingriffe in den Bestand nur bei Wolfsrudeln und Steinböcken zulässig. Der Bundesrat kann weitere Arten als regulierbar bezeichnen, sofern sachliche Gründe vorliegen. Für den Luchs, den Biber, den Graureiher und den Gänsesäger hat das Parlament dies bereits ausdrücklich abgelehnt. Dagegen soll gemäss Parlament der Höcker- schwanbestand künftig reguliert werden können.

Beschwerderecht

Zwar entscheiden die Kantone über Abschüsse in Wolfsrudeln oder von Einzeltieren, aber vorab müssen sie das Bundesamt für Umwelt anhören. Und sowohl der Bund als auch Naturschutzorganisationen wie WWF oder Pro Natura können weiterhin Beschwerde gegen einen von einem Kanton verfügten Abschuss einreichen und die Rechtmässigkeit überprüfen lassen.

Strengere Kriterien
für Entschädigungen

Bäuerinnen und Bauern erhalten mit dem revidierten Jagdgesetz für gerissene Schafe und Ziegen nur noch eine Entschädigung, wenn sie zuvor Massnahmen zum Schutz ihrer Herden ergriffen haben. Heute können sie für Wolfsrisse auch dann eine Entschädigung beantragen, wenn sie ihre Tiere zuvor nicht mit Zäunen oder Hunden geschützt haben. Der Bund hat von 1995 bis 2019 insgesamt rund 1,8 Millionen Franken für Entschädigungen bezahlt.³

Ausbau des Arten-
schutzes

Das revidierte Gesetz betrifft nicht nur den Wolf. Es enthält auch Bestimmungen zu Wildtieren, die besser geschützt werden sollen. Vom zusätzlichen Artenschutz profitieren zum Beispiel die meisten Wildentenarten. Diese dürfen künftig nicht mehr gejagt werden. Und für die Waldschnepfe gilt eine längere Schonzeit.

Vernetzung von
Lebensräumen

Siedlungen, Gewerbe- und Industriebauten sowie Strassen und Schienen zerschneiden die Lebensräume der Wildtiere. Nur in offenen Landschaften können die Tiere zwischen den Lebensräumen hin- und herwandern. Mit dem revidierten Gesetz werden rund 300 Verbindungswege für Wildtiere vor Verbauung geschützt. Zudem werden bei Strassen und Bahnlinien wo nötig Brücken und Unterführungen für Wildtiere erstellt. Auf diese Weise werden die Lebensräume der Tiere besser miteinander vernetzt.

Finanzielle
Unterstützung
für Kantone

Neu unterstützt der Bund die Kantone bei der Aufwertung der Lebensräume finanziell. Mit diesem Geld können die Kantone die Lebensräume von Wildtieren und Vögeln in den fast 80 eidgenössischen Schutzgebieten aufwerten. Zudem stellt der Bund zusätzliche Mittel zur Verfügung, damit die Kantone den Einsatz von Wildhüterinnen und Wildhütern verstärken können.

Tierwohl

Das revidierte Gesetz sieht Massnahmen für das Tierwohl vor. Es verpflichtet beispielsweise die Kantone und die Bäuerinnen und Bauern, Zäune wildtierfreundlich zu bauen, damit Unfälle und Verletzungen von Wildtieren möglichst ausbleiben.

**Umsetzung
in Vorbereitung**

Der Bundesrat regelt die Umsetzung des revidierten Jagdgesetzes in der Jagdverordnung. Um vor der Volksabstimmung möglichst Klarheit zu schaffen, hat er dazu bereits einen Entwurf erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Darin schliesst er insbesondere die Regulierung der geschützten Arten Luchs, Biber, Graureiher und Gänsesäger aus. Einzig Wolf, Steinbock und Höckerschwan sollen reguliert werden können. Das entspricht dem Willen des Parlaments.⁴

**Was passiert
bei einem «Nein»?**

Bei einem «Nein» zum revidierten Jagdgesetz gilt weiterhin das heutige Gesetz. Die Kantone könnten den wachsenden Wolfsbestand nicht vorausschauend steuern. Zudem würde bei einer Ablehnung des Gesetzes der Artenschutz nicht ausgeweitet.

4 Die Vernehmlassung zur Jagdverordnung wurde am 8. Mai 2020 eröffnet mit Frist bis zum 9. Sept. 2020 ([🔗 admin.ch](https://www.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilungen des Bundesrats > 08.05.2020 > «Ausführungsbestimmungen zum revidierten Jagdgesetz: Start der Vernehmlassung»).

Argumente

Referendumskomitee

Das missratene Jagdgesetz bringt wildlebende Tierarten noch stärker in Bedrängnis. Geschützte Tiere können abgeschossen werden, ohne dass sie je einen Schaden angerichtet haben. Selbst in Wildtierschutzgebieten wird geschützten Tieren nachgestellt. Statt den Umgang mit dem Wolf pragmatisch zu regeln, gefährdet das neue Gesetz den Artenschutz in der Schweiz. Nur ein Nein sichert den Schutz von Biber, Höckerschwan, Luchs und weiteren Tierarten.

Unnötig und kompliziert

Zahlreiche neue Bestimmungen sind unnötig und kompliziert. Schon mit dem geltenden Gesetz können die Kantone wo nötig Einzeltiere geschützter Arten abschiessen. Die Kantone können – mit Zustimmung des Bundes – heute schon ganze Bestände geschützter Arten regulieren.

Abschüsse auf Vorrat

Das revidierte Jagdgesetz macht Abschüsse «auf Vorrat» möglich: So können Tiere geschützter Arten in namhafter Zahl geschossen werden, ohne dass sie je Schäden angerichtet hätten (Art. 7a, Abs. 2, lit. b) und ohne dass zumutbare Massnahmen (z. B. Herdenschutz) ergriffen wurden. Sie werden geschossen, einfach, weil sie da sind.

Biber, Luchs, Schwan etc. in Gefahr

Geschützte Tierarten können vom Bundesrat jederzeit auf die Liste der regulierbaren Arten gesetzt werden, ohne dass das Volk oder das Parlament etwas dazu sagen können. Der Bundesrat kann z. B. Biber, Luchs, Fischotter, Graureiher oder Höckerschwan als regulierbar erklären (Art. 7a, Abs. 1 lit. c). Der Schutz dieser Tiere darf aber nicht verwässert werden.

Feldhasen endlich schützen

Bedrohte Arten wie Feldhase, Birkhahn, Schneehuhn und Waldschnepfe gehören unter Schutz gestellt – stattdessen können sie weiterhin gejagt werden (Art. 5, Abs. 1). Auch die Abschaffung der grausamen und jagdlich nicht notwendigen Baujagd auf den Fuchs wurde verpasst. Lauter vertane Chancen, das Jagd- und Schutzgesetz auf die Höhe der Zeit zu bringen.

Bergwald schützen

Luchs und Wolf verhindern den übermässigen Verbiss des Jungwaldes durch Hirsch und Reh. Sie sichern als Teil des Ökosystems artenreiche und stabile Schutzwälder. Die Tiere verfrüht zu regulieren, schadet dem Wald und ist aus forstlicher Sicht deshalb kontraproduktiv.

Zurück an den Absender

Ein «Nein» sichert den Artenschutz und verhindert einen Wildwuchs von kantonal verschiedenen Lösungen beim Umgang mit geschützten Tierarten. Das neue Parlament kann danach ein ausgewogenes Gesetz schaffen, das den Schutz wildlebender Tiere und eine pragmatische Regulierung des Wolfes beinhaltet. Ein «Nein» ist kein Votum gegen die Jagd.

Empfehlung des Referendums- komitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

 jagdgesetz-nein.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Das revidierte Gesetz stärkt den Schutz von Wildtieren. Das ist wichtig für die Artenvielfalt. Zudem bietet das Gesetz eine pragmatische Lösung für den Umgang mit dem wachsenden Wolfsbestand in der Schweiz. Es ermöglicht den Kantonen künftig, den Wolfsbestand vorausschauend zu regulieren. So können Konflikte gemindert werden. Der Wolf bleibt aber eine geschützte Tierart, und die Rudel bleiben erhalten. Bundesrat und Parlament befürworten das Gesetz insbesondere aus folgenden Gründen:

Zeitgemässe Regeln

Der Bestand der Wölfe wächst rasch an, sie breiten sich seit ein paar Jahren stärker aus. Damit einher gehen auch Angriffe auf Schafe und Ziegen. Seit 2009 haben Wölfe jährlich zwischen 300 und 500 Schafe und Ziegen gerissen. Die Regeln im Umgang mit dem Wolf müssen an seine Ausbreitung angepasst werden. Das revidierte Gesetz verhindert, dass Konflikte eskalieren.

Schaden verhindern

Die Kantone erhalten ein sinnvolles Instrument, um die Zunahme des Wolfsbestandes zu bremsen. Heute können sie erst dann in den Bestand eines Rudels eingreifen, wenn es bereits zu grossen Schäden gekommen ist. Künftig können sie einige Wölfe aus einem Rudel erlegen, um Schäden in Schaf- und Ziegenherden zu verhindern oder wenn Wölfe in Dörfern auftauchen.

Guter Kompromiss

Die neuen Regeln für den Umgang mit dem Wolf sind ein guter Kompromiss. Auf der einen Seite gibt es die Forderung, den Wolf zur Jagd freizugeben. Auf der anderen Seite wird verlangt, nicht in den Bestand einzugreifen. Das revidierte Gesetz ist ein sinnvoller Mittelweg: Der Wolf bleibt geschützt, sein Bestand kann aber gesteuert werden.

Herdenschutz wird gestärkt

Das revidierte Gesetz nimmt Bäuerinnen und Bauern stärker in die Pflicht. Sie müssen zum Schutz der Herden Zäune errichten oder Schutzhunde zur Bewachung halten, um eine allfällige Entschädigung für Wolfsrisse zu erhalten.

**Besserer Schutz
für Wildtiere**

Die Schweiz will die Artenvielfalt stärken. Das revidierte Jagdgesetz leistet dazu einen wichtigen Beitrag: Es schützt mehr Wildtierarten, und es schützt sie besser als bisher.

**Massvolles Jagd-
und Wildtier-
schutzgesetz**

Das revidierte Jagdgesetz bringt die verschiedenen Interessen ins Gleichgewicht. Es gibt den Kantonen ein massvolles Instrument zur Regulierung des Wolfsbestandes; damit trägt es zum Nebeneinander von Mensch und Wolf bei. Gleichzeitig schützt es die anderen Wildtiere und ihre Lebensräume besser.

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Jagdgesetzes anzunehmen.

Ja

 admin.ch/jagdgesetz

§

Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) Änderung vom 27. September 2019

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. August 2017¹,
beschliesst:*

I

Das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *In Artikel 11 Absätze 2–4 wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt.*

² *In den Artikeln 7 Absatz 6, 12 Absatz 2^{bis}, 14 Absatz 3, 22 Absätze 1, 2 und 3 sowie 25 Absatz 3 wird «Bundesamt» durch «BAFU» ersetzt.*

³ *Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

Art. 3 Abs. 1 und 2

¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und koordinieren die Jagdplanung soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des Tierschutzes und der Tiergesundheit. Die Regulierung der Wildtierbestände wird so gestaltet, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten möglich sind und grosse Schäden an Lebensmittelkulturen vermieden werden.

² Die Kantone legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung, eines Nachweises der Treffsicherheit, der periodisch zu erbringen ist, und weiterer Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.

Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b, c, l, m, o, p, q sowie 2, 3, 5 und 6

¹ Die jagdbaren Arten und ihre Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

- b. Wildschwein

¹ BBl 2017 6097

² SR 922.0



vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, die jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit

c. *Aufgehoben*

l. Birkhahn und Schneehuhn

vom 1. Dezember bis 15. Oktober

m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Eichelhäher und Elster

vom 16. Februar bis 31. Juli; für Nebel- und Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit

o. Blässhuhn, Haubentaucher, Krickente, Reiherente, Stockente

vom 1. Februar bis 31. August

p. Waldschnepfe

vom 15. Dezember bis 15. Oktober

q. Kormoran

vom 16. März bis 31. August.

² *Aufgehoben*

³ Die Kantone können während des ganzen Jahres den Abschuss folgender Tiere zulassen:

- a. nicht einheimische Tierarten;
- b. verwilderte Haus- und Nutztiere.

⁵ Die Kantone können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern, die Artenvielfalt zu erhalten oder seuchenpolizeiliche Massnahmen umzusetzen.

⁶ Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch einschränken oder deren Schonzeiten verlängern, wenn dies zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist, und diese Massnahmen wieder aufheben, wenn die zunehmenden Bestände dies erlauben.

Art. 7 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 7a Regulierung geschützter Arten

¹ Die Kantone können nach Anhören des BAFU eine Bestandsregulierung vorsehen für:

- a. Steinböcke: im Zeitraum vom 1. August bis zum 30. November;
- b. Wölfe: im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar;
- c. weitere geschützte Tierarten, die der Bundesrat als regulierbar bezeichnet.

§

² Solche Regulierungen dürfen den Bestand der Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:

- a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt;
- b. die Verhütung von Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen; oder
- c. die Erhaltung regional angemessener Wildbestände.

³ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an die Kosten für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Arten nach Absatz 1.

Art. 8 Wildtierschutz

¹ Haben Jagdberechtigte bei der Ausübung der Jagd Wildtiere verletzt oder können sie dies nicht klar beurteilen, so sorgen sie innert nützlicher Frist für eine fachgerechte Nachsuche. Die Kantone regeln die Einzelheiten.

² Wildhüterinnen und -hüter sowie Jagdaufseherinnen und -aufseher können verletzte oder kranke Tiere jederzeit erlegen. Die Kantone können Jagdberechtigten gestatten, verletzte oder kranke Tiere jagdbarer Arten jederzeit zu erlegen. Solche Abschlüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

³ Zum Verhüten von Unfällen mit Wildtieren und zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft für Wildtiere, insbesondere in den Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung nach Artikel 11a, regeln die Kantone den fachgerechten Bau und Unterhalt von Zäunen.

Art. 11 Sachüberschrift (Betrifft nur den französischen und den italienischen Text), Abs. 5 und 6

⁵ In den Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten ist die Jagd verboten. Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.

⁶ Zu den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung und den eidgenössischen Wildtierschutzgebieten erlässt der Bundesrat die Schutzbestimmungen. Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht sowie Finanzhilfen an die Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen in diesen Reservaten und Gebieten.



Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts

Art. 11a Überregionale Wildtierkorridore

¹ Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, die der grossräumigen Vernetzung der Wildtiere dienen.

² Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die räumliche und funktionale Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore.

³ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen zur funktionalen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore. Deren Höhe richtet sich nach dem Umfang der Massnahmen und der Sanierungsbedürftigkeit der Korridore.

Art. 12 Abs. 2, 4, 5 und 6

² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die verhaltensauffällig sind, Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen. Gegen Verfügungen, die jagdbare Tiere betreffen, besteht kein Beschwerderecht nach Artikel 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966³.

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Der Bund fördert und koordiniert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der verursacht wird durch:

- a. Grossraubtiere an Nutztieren;
- b. Biber an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, und an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe oder an Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind;
- c. Fischotter in Fischzuchtanlagen.

⁶ Er kann gegen Entgelt öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit dem Vollzug der Aufgaben nach Absatz 5 beauftragen.

Art. 13 Abs. 4 und 5

⁴ Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren, den Tiere bestimmter geschützter Arten verursachen, soweit die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.

⁵ Bei Schaden, den Biber verursachen, beteiligen sich Bund und Kantone zusätzlich zu Absatz 4 auch an der Vergütung von Schaden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferbö-

§

schungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. Entschädigungen werden nur ausgerichtet, soweit die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen wurden.

Gliederungstitel vor Art. 14

5. Abschnitt: Information und Forschung

Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 4 und 5

Information, Bildung und Forschung

⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung oder Beratung dienen, Beiträge gewähren.

⁵ *Aufgehoben*

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Abschnitts

Art. 14a Einfangen und Markieren

¹ Das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Säugetieren und Vögeln sowie das Gewinnen von Proben von diesen Tieren untersteht nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 18 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴, sofern diese Massnahmen:

- a. zum Zweck der Überwachung der Bestände oder für Erfolgskontrollen im Sinne dieses Gesetzes erfolgen; und
- b. von Bundesbehörden, Kantonsbehörden oder von diesen beauftragten Dritten durchgeführt werden.

² Der Bundesrat:

- a. erlässt Vorschriften über das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Säugetieren und Vögeln sowie über das Gewinnen von Proben von diesen Tieren;
- b. konkretisiert die Massnahmen nach Absatz 1.

Art. 17 Abs. 1 Bst. h

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- h. Füchse, Dachse oder Murmeltiere ausräuchert, begast oder ausschwenmt sowie deren bewohnte Bauten anbohrt, ausgräbt oder verstopft;

§

Art. 18 Abs. 1 Bst. i

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- i. die fachgerechte Nachsuche innert nützlicher Frist unterlässt, nachdem er oder sie bei der Ausübung der Jagd ein Wildtier verletzt hat oder dies nicht klar beurteilen kann.

Art. 20 Abs. 1 und 1bis

¹ Die Jagdberechtigung kann vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre entzogen werden, wenn:

- a. der Träger der Berechtigung vorsätzlich oder fahrlässig eine Person auf der Jagd getötet oder erheblich verletzt hat oder eine Widerhandlung nach Artikel 17 als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich begangen oder versucht hat; und
- b. die Gefahr besteht, dass der Träger der Berechtigung weitere solche Taten begeht.

^{1bis} Die Massnahme kann auch angeordnet werden, wenn der Täter nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuchs⁵ schuldunfähig oder vermindert schuldfähig ist.

Art. 24 Abs. 2–4

² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁶ beim Vollzug mit.

³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.

⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Massnahmen der Kantone, die gestützt auf dieses Gesetz getroffen werden.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

⁵ SR 311.0

⁶ SR 172.010



² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966⁷ über den Natur- und Heimatschutz

Art. 22a Einfangen und Markieren

¹ Das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Wirbeltieren sowie das Gewinnen von Proben von diesen Tieren untersteht nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 18 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005⁸, sofern diese Massnahmen:

- a. zum Zweck der Überwachung der Bestände oder für Erfolgskontrollen im Sinne dieses Gesetzes erfolgen; und
- b. von Bundesbehörden, Kantonsbehörden oder von diesen beauftragten Dritten durchgeführt werden.

² Der Bundesrat:

- a. erlässt Vorschriften über das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Wirbeltieren sowie über das Gewinnen von Proben von diesen Tieren;
- b. konkretisiert die Massnahmen nach Absatz 1.

2. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991⁹

Art. 27 Abs. 2

² Sie regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen möglich ist; wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

⁷ SR 451

⁸ SR 455

⁹ SR 921.0



3. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991¹⁰ über die Fischerei

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 6a Einfangen und Markieren

¹ Das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Fischen und Krebsen sowie das Gewinnen von Proben von diesen Tieren untersteht nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 18 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005¹¹, sofern diese Massnahmen:

- a. zum Zweck der Überwachung der Bestände oder für Erfolgskontrollen im Sinne dieses Gesetzes erfolgen; und
- b. von Bundesbehörden, Kantonsbehörden oder von diesen beauftragten Dritten durchgeführt werden.

² Der Bundesrat:

- a. erlässt Vorschriften über das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Fischen und Krebsen sowie über das Gewinnen von Proben von diesen Tieren;
- b. konkretisiert die Massnahmen nach Absatz 1.

¹⁰ SR 923.0

¹¹ SR 455

Im Detail

Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer

Argumente Referendumskomitees	→	52
Argumente Bundesrat und Parlament	→	54
Abstimmungstext	→	56

Heutige Steuerabzüge für Kinderkosten

Wer Kinder hat, kann bei der direkten Bundessteuer Abzüge vornehmen. In dieser Vorlage geht es um folgende zwei Abzüge:

- Wer seine Kinder gegen Bezahlung betreuen lässt, zum Beispiel in einer Kindertagesstätte (Kita), kann diese Kosten abziehen – heute jedoch höchstens 10 100 Franken pro Kind. Die Kosten müssen in einem engen Zusammenhang mit der eigenen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit stehen. Zudem muss das Kind unter 14 Jahre alt sein.
- Solange Kinder noch nicht 18 Jahre alt oder noch in Ausbildung sind, wird ein allgemeiner Kinderabzug vorgenommen. Er beträgt heute 6500 Franken pro Kind.

Die wichtigsten Steuerabzüge pro Kind bei Bund und Kantonen

Alle Beträge in Franken

	Bund heute	Bund bei Annahme der Vorlage	Kantone ¹
Maximaler Abzug für die Drittbetreuung	10 100	25 000	zwischen 3000 und 25 000 Uri lässt den Abzug unbeschränkt zu.
Allgemeiner Kinderabzug	6500	10 000	0 bis 24 500
Maximaler Versicherungsabzug	700	unverändert	300 bis 4040
Entlastung auf Stufe Steuertarif	251	unverändert	drei Kantone

1 Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Steuermäppchen für die Steuerperiode 2019 ([🔗 estv.admin.ch](https://www.estv.admin.ch) > Das Schweizer Steuersystem > Steuermäppchen). Zur letzten Zeile: Zwei Kantone und der Bund gewähren einen Abzug auf dem Steuerbetrag. Beim Bund verringert sich dadurch die zu bezahlende direkte Bundessteuer für Eltern um 251 Franken pro Kind. Im Kanton Basel-Landschaft sind es 750 Franken, im Wallis 300 Franken pro Kind, die Eltern bei der kantonalen Steuer weniger bezahlen müssen. Im dritten Kanton, im Kanton Waadt, hängt die Höhe der Entlastungswirkung vom steuerbaren Einkommen ab.

Kinderzulagen und weitere Beiträge

Familien werden nicht nur durch Steuerabzüge entlastet, sondern auch mit Beiträgen unterstützt. Die Kinderzulagen sind dabei das wichtigste Instrument. Pro Kind erhalten Eltern jährlich mindestens 2400 Franken als Kinderzulage. Diese Zulage wird in der Regel monatlich ausbezahlt. Zu den weiteren Sozialleistungen zählen etwa die Prämienverbilligungen bei der Krankenkasse, die Geburtszulagen oder die Finanzhilfen für Kitas.²

Drittbetreuungsabzug:

Bund will Abzug erhöhen

Bundesrat und Parlament möchten den maximalen Abzug für die Kosten der Drittbetreuung bei der direkten Bundessteuer von 10 100 auf 25 000 Franken pro Kind erhöhen. Der heutige Maximalabzug ist etwa so hoch wie die durchschnittlichen Kosten eines nichtsubventionierten Platzes in einer Kita während zweier Tage pro Woche.³ Beim neuen maximalen Abzug sind es vier bis fünf Tage.

Familie und Beruf vereinbaren

Ein höherer Abzug für die Drittbetreuung führt dazu, dass mehr vom Einkommen bei den Eltern bleibt. Dadurch wird für Eltern ein Anreiz geschaffen, dass beide berufstätig sind und sie nicht aus steuerlichen Gründen darauf verzichten.

Welche Eltern profitieren

Vom höheren Abzug profitieren Eltern, wenn:

- sie die direkte Bundessteuer bezahlen müssen (Das trifft auf fast 60 Prozent der Familien zu.⁴)
- und ihre Betreuungskosten 10 100 Franken pro Kind übersteigen.

Der höhere Abzug kommt vor allem Eltern mit Kleinkindern zugute, da ihre Betreuungskosten besonders hoch sind.

- 2 Bundesamt für Statistik BFS, Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2017, S. 60 ([↗ bfs.admin.ch](https://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html) > Statistiken finden > Kataloge und Datenbanken > Publikationen).
- 3 Botschaft des Bundesrates vom 9. Mai 2018 zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten), BBl 2018 3019, hier 3025 ([↗ admin.ch](https://www.admin.ch/admin.ch/de/Bundesrecht/Bundesblatt) > Bundesrecht > Bundesblatt).
- 4 Auswertung der ESTV auf Basis der Steuerstatistik 2016.

Auswirkungen
auf die Schweizer
Wirtschaft

Auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt fehlen Fachkräfte. Kurz- bis mittelfristig könnten dank der Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs umgerechnet grob geschätzt 2500 Vollzeitstellen besetzt werden.⁵ Dies würde dem Fachkräftemangel entgegenwirken und die Schweizer Wirtschaft stärken.

**Allgemeiner
Kinderabzug:**
Entlastung für
Familien

Das Parlament hat zudem beschlossen, den allgemeinen Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer von 6500 auf 10000 Franken pro Kind zu erhöhen. Es will Familien stärker entlasten, unabhängig davon, ob diese ihre Kinder selber betreuen oder zeitweise betreuen lassen. Das Parlament begründet die Erhöhung unter anderem mit den generell hohen Kosten für Familien. Diese betragen gemäss einer älteren Schätzung des Bundesamtes für Statistik für Paare mit einem Kind im Durchschnitt rund 11 300 Franken pro Jahr, für jedes weitere Kind nehmen die Kosten pro Kind ab.⁶ Das Existenzminimum für Kinder liegt deutlich tiefer als diese Durchschnittskosten.

Welche Familien
profitieren

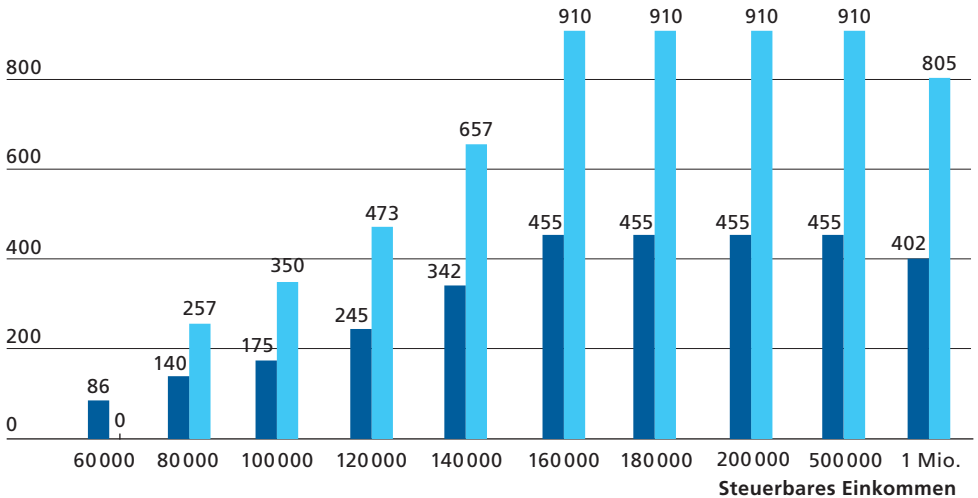
Fast 60 Prozent der Familien in der Schweiz bezahlen direkte Bundessteuer. Sie profitieren vom allgemeinen Kinderabzug und somit auch von dessen Erhöhung. Wie hoch die Steuerersparnis ist, hängt von der Einkommenshöhe ab (siehe nachfolgende Abbildungen). Gut 40 Prozent der Familien zahlen keine direkte Bundessteuer. Sie profitieren darum auch nicht von dieser Massnahme.

- 5 Botschaft des Bundesrates vom 9. Mai 2018 zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten), BBl 2018 3019, hier 3037 ([↗ admin.ch](#) > Bundesrecht > Bundesblatt).
- 6 Bundesamt für Statistik (BFS) / HABE 2009–2011; Berechnungen durch Büro BASS ([↗ bfs.admin.ch](#) > Statistiken finden > Kataloge und Datenbanken > Tabellen > Modellbasierte Schätzung von durch Kinder bedingten Konsum-Mehrkosten in Franken pro Monat pro Haushalt).

Wie viel Steuern spart ein Ehepaar dank der Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs? Alle Beträge in Franken

Steuerentlastung

1000



■ Steuerentlastung bei einem Kind ■ Steuerentlastung bei zwei Kindern

Lesehilfe: Ein Ehepaar mit einem heutigen steuerbaren Einkommen von 120000 Franken und mit zwei Kindern zahlt durch den höheren allgemeinen Kinderabzug 473 Franken weniger Steuern pro Jahr.

Quelle: Berechnungen der ESTV

Finanzielle Auswirkungen auf Bund und Kantone

Die Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs bewirkt jährlich wiederkehrende Steuerausfälle von grob geschätzt 10 Millionen Franken.⁷ Diese Steuerausfälle sind relativ gering, weil heute schon viele Eltern die Kosten für die Drittbetreuung vollständig abziehen können. Die Ausfälle dürften längerfristig ausgeglichen werden, wenn dank der Erhöhung dieses Abzugs mehr Eltern erwerbstätig bleiben.⁸ Die zudem vom Parlament beschlossene Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs führt zu

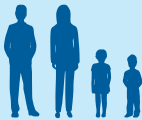
7 Schätzungen der ESTV.

8 Botschaft des Bundesrates vom 9. Mai 2018 zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten), BBl 2018 3019, hier 3035 ([admin.ch](https://www.admin.ch) > Bundesrecht > Bundesblatt).

zusätzlichen Steuerausfällen. Diese wurden vor der Coronakrise auf 370 Millionen Franken geschätzt.⁹ Von den insgesamt geschätzten Steuerausfällen von 380 Millionen Franken entfallen rund 80 Millionen Franken auf die Kantone, weil sie einen Teil der direkten Bundessteuer erhalten. Aufgrund der Coronakrise dürften sich die Steuerausfälle vorübergehend verringern, bezogen auf das Steuerjahr 2021 um schätzungsweise 50 bis 100 Millionen Franken¹⁰, wovon 10 bis 20 Millionen Franken auf die Kantone entfallen. Die Schätzungen beruhen auf Annahmen und sind auch aufgrund der Coronakrise mit hohen Unsicherheiten verbunden; für den Drittbetreuungsabzug liegen zudem nur wenige Daten vor.

Wie sich die beiden höheren Abzüge zusammen auswirken

Alle Beträge in Franken

Direkte Bundessteuer			
	Das Beispiel zeigt ein Ehepaar mit zwei Kindern und einem steuerbaren Einkommen von heute 150 000 Franken.		
Drittbetreuungskosten pro Kind:	Steuerrechnung heute:	Steuerrechnung bei einem Ja zur Vorlage:	Einsparung bei einem Ja zur Vorlage:
11 000	5560	4473	1087
18 000	5560	3219	2341
25 000	5560	2224	3336

Quelle: Berechnungen der ESTV

- 9 Schätzungen der ESTV auf Basis der Steuerstatistik 2016 und des geschätzten Sollertrags von 13,7 Milliarden Franken im Steuerjahr 2021. Stand der Schätzung Dez. 2019.
- 10 Schätzung der ESTV auf Basis der Steuerstatistik 2016 und, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Mindereinnahmen infolge der Coronakrise, auf Basis eines geschätzten Sollertrags von 10,0 bis 12,0 Milliarden Franken im Steuerjahr 2021. Stand der Schätzung Mai 2020.

Argumente

Referendumskomitees

Nein zum Steuer-Bschiss

Komitee «Nein zum Kinderabzug-Bschiss!»

Die Erhöhung der Kinderabzüge bei der direkten Bundessteuer führt zu Steuerausfällen von 370 Millionen Franken im Jahr. Was verlockend tönt und als Familienförderung verkauft wird, ist reiner Steuer-Bschiss auf dem Rücken des Mittelstandes.

- Vom Kinderabzug-Bschiss profitieren fast ausschliesslich Topverdiener-Familien, die nur 6% aller Haushalte in der Schweiz ausmachen. Wer bezahlt das? Der Mittelstand. Wenn aufgrund der Steuerausfälle Prämienverbilligungen gestrichen und Kita-Tarife erhöht werden, sind Mittelsstandsfamilien als Erste betroffen.
- Familien mit tiefen und mittleren Einkommen, welche auf Entlastung angewiesen wären, haben überhaupt nichts von dieser Vorlage. Im Gegenteil: Der Kinderabzug-Bschiss kostet die Allgemeinheit jedes Jahr 370 Millionen Franken. Geld, das woanders gebraucht wird.

Wie zahlen wir die steigenden Krankenkassenprämien? Wo finden wir eine bezahlbare Wohnung? Hat es noch freie Kita-Plätze? Diese Fragen beschäftigen die Familien. Wer wirk-same Familienpolitik betreiben will, muss bei diesen Fragen ansetzen und nicht Geld aus dem Fenster hinauswerfen. Mit den 370 Millionen Franken, die denen zugeschanzt werden sollen, die es nicht nötig haben, könnten zum Beispiel die Prämienverbilligungen für Kinder nahezu verdoppelt werden.



Beat Jans, Vizepräsident SP Schweiz:

«Von Abzügen bei der direkten Bundessteuer profitieren fast ausschliesslich Topverdiener-Familien. Bezahlen muss diesen Bschiss der Mittelstand.»

Nein zu dieser Mogelpackung

Komitee «Nein zur 370-Millionen-Mogelpackung»

Der Bundesrat hatte gute Absichten: Er wollte Familienpolitik für den Mittelstand betreiben. Das Parlament hat die Vorlage aber ins Gegenteil verdreht und Selbstbedienung betrieben: Von den massiven Steuersenkungen profitieren primär kinderreiche Familien mit hohem Einkommen. Und das selbst dann, wenn sie gar keine Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung haben. Damit wird weder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt noch der Fachkräftemangel bekämpft.

Wir unterstützen höhere Steuerabzüge für die Kinderbetreuung. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss unbedingt verbessert werden. Neben sinnvollen Steuerabzügen braucht es dafür eine faire Individualbesteuerung und Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten oder Tageseltern. Mit der Vorlage vergibt man aber wirkungslos 370 Millionen, die dann für solche Reformen fehlen.



Kathrin Bertschy, Nationalrätin Grünliberale:

«Diese 370 Millionen fehlen schmerzlich dort, wo sie gebraucht würden – bei bezahlbaren Kita-plätzen, beim Ermöglichen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.»

 liberales-komitee.ch

Empfehlung der Referendums- komitees

Darum empfehlen die Referendumskomitees:

Nein

Argumente

Bundesrat und Parlament

Eltern sollen Familie und Beruf besser vereinbaren können. Mit der Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung lohnt es sich vermehrt, dass beide Eltern berufstätig sind. Damit soll das inländische Potenzial an Fachkräften besser ausgeschöpft werden. Das Parlament will Familien zudem stärker entlasten, unabhängig davon, wer die Kinder betreut. Es hat deshalb den allgemeinen Kinderabzug erhöht. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus den folgenden Gründen:

Familie und Beruf besser vereinbaren

Eltern mit kleinen Kindern können die Kosten für deren Betreuung, etwa in Kitas, nicht immer vollständig von den Steuern abziehen. Das kann dazu führen, dass Eltern ihre Berufstätigkeit aus steuerlichen Überlegungen einschränken oder zeitweise aufgeben. Ein höherer Drittbetreuungsabzug soll dies vermeiden. Damit trägt das Steuerrecht dazu bei, dass Eltern Familie und Beruf besser vereinbaren können.

Inländische Fachkräfte fördern

Heute fehlen vielerorts gut ausgebildete Fachkräfte. Mit einem höheren Drittbetreuungsabzug steigt der Anreiz, dass beide Eltern vermehrt berufstätig sind. So kann das Potenzial an inländischen Fachkräften besser ausgeschöpft werden. Das stärkt die schweizerische Wirtschaft und führt zu zusätzlichen Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden.

Familien entlasten

Die Kosten für Kinder, etwa für Nahrung, Kleidung und Wohnen, aber auch für Spiel und Sport, fallen stark ins Gewicht. Dies gilt unabhängig davon, ob Eltern ihre Kinder selber betreuen oder zeitweise betreuen lassen. Deshalb hat das Parlament den allgemeinen Kinderabzug ebenfalls erhöht. Damit sollen Eltern entlastet und die Familienarbeit angemessener honoriert werden.

Den Mittelstand unterstützen

In der parlamentarischen Debatte wurde betont, dass gerade mittelständische Familien teilweise hohe Steuern zahlen und gleichzeitig keine Prämienverbilligungen oder Kita-Beiträge beanspruchen können. Auch diese Familien werden mit der Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs unterstützt.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer anzunehmen.

Ja

 admin.ch/kinderabzuege

§

Abstimmungstext

**Bundesgesetz
über die direkte Bundessteuer (DBG)
(Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten)
Änderung vom 27. September 2019**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Mai 2018¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 3

³ Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Art. 35 Abs. 1 Bst. a

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a. 10 000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2018 3019

² SR 642.11

Im Detail

Änderung des Erwerbsersatzgesetzes

(indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie»)

Argumente Referendumskomitee	→	62
Argumente Bundesrat und Parlament	→	64
Abstimmungstext	→	66

Ausgangslage

Erwerbstätige Mütter haben nach der Geburt ihres Kindes einen gesetzlichen Anspruch auf 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Der Anspruch der Väter dagegen beschränkt sich auf einen oder zwei freie Tage, wenn sie Arbeitnehmer sind. Grundlage dafür sind die üblichen freien Tage, die der Arbeitgeber für Ereignisse wie Heirat, Umzug oder Geburt von Gesetzes wegen gewähren muss. Für Selbstständigerwerbende gibt es keine gesetzliche Regelung.

Unterschiede in der Praxis

In der Praxis sehen einzelne Branchen oder Unternehmen einen längeren Vaterschaftsurlaub vor. Dessen Dauer reicht von wenigen Tagen bis zu mehreren Wochen.

Zwei Wochen Vaterschaftsurlaub

Bei Annahme der Vorlage erhalten alle erwerbstätigen Väter das Recht auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub, also auf zehn freie Arbeitstage. Sie können diesen Urlaub innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Den Arbeitgebern ist es verboten, im Gegenzug die Ferien zu kürzen.

Anspruch auf Erwerbsersatz

Der Erwerbsausfall im Vaterschaftsurlaub wird entschädigt. Dabei gelten die gleichen Grundsätze wie beim Mutterschaftsurlaub. Eine Entschädigung erhalten Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbender. Sie müssen zudem in den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig gewesen sein. Die Entschädigung geht entweder direkt an den Arbeitnehmer oder an den Arbeitgeber, wenn dieser den Lohn während des Urlaubs weiterhin bezahlt.

Höhe der Entschädigung

Wie beim Mutterschaftsurlaub beträgt die Entschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einen Höchstbetrag von 2744 Franken ergibt.

**Kosten und
Finanzierung**

Finanziert wird der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub über die Erwerbsersatzordnung (EO), also überwiegend mit Beiträgen der Erwerbstätigen und der Arbeitgeber. Das Bundesamt für Sozialversicherungen schätzt die Kosten des Urlaubs bei Inkrafttreten der Vorlage auf rund 230 Millionen Franken pro Jahr. Für deren Finanzierung muss der Beitrag an die EO von heute 0,45 auf 0,50 Lohnprozent erhöht werden. Das ist eine Erhöhung um 50 Rappen pro 1000 Franken Lohn. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern übernehmen deren Arbeitgeber die Hälfte davon.

**Gegenvorschlag
zur Volksinitiative**

Die Vorlage ist ein indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie». Diese verlangt die Einführung eines vierwöchigen bezahlten Vaterschaftsurlaubs. Der Bundesrat empfahl die Initiative den eidgenössischen Räten zur Ablehnung. Das Parlament folgte dieser Empfehlung, verabschiedete aber gleichzeitig den vorliegenden Gegenvorschlag für einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub. Daraufhin zog das Initiativkomitee sein Begehren unter der Bedingung zurück, dass der Gegenvorschlag in Kraft tritt. Gegen diesen ist das Referendum zustande gekommen. Deshalb wird nun über die Vorlage abgestimmt. Wird sie angenommen, so setzt sie der Bundesrat in Kraft, und die Volksinitiative ist definitiv zurückgezogen. Wird die Vorlage für zwei Wochen Vaterschaftsurlaub hingegen abgelehnt, so gelangt die Initiative für einen vierwöchigen Vaterschaftsurlaub zur Abstimmung, es sei denn, das Initiativkomitee zieht sie endgültig zurück.

Argumente

Referendumskomitee

Massenarbeitslosigkeit, Pleiten, Konkurse. Unser Land befindet sich in einer der grössten Wirtschaftskrisen. Viele Familien wissen nicht, wie sie über die Runden kommen sollen. Und jetzt soll uns allen noch mehr vom Lohn abgezogen werden? Es soll uns allen noch weniger Geld zum Leben bleiben, damit sich einige wenige Männer einen bezahlten Vaterschaftsurlaub genehmigen können? Diese neue Sozialversicherung ist teuer, unverantwortlich und missbräuchlich!

Teuer und unverantwortlich

Uns allen bleibt weniger von unserem Lohn, weil wir mit höheren Lohnabzügen die zusätzlichen Ferien von einigen wenigen bezahlen müssen. Dabei wird die Belastung von uns allen immer höher, denn unsere Sozialwerke wie die AHV und IV sind langfristig nicht finanziert. Die steigenden Krankenkassenprämien belasten die Bevölkerung. Die Wirtschaftskrise mit immer mehr Arbeitslosen wird neue Schulden für die Sozialwerke bedeuten. Eine neue Vaterschaftsversicherung ist deshalb unverantwortlich, weil wir das verfügbare Geld für effektive Notfälle benötigen, wie es in den letzten Monaten der Fall war.

Für KMU untragbar

Für KMU ist der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub weder finanziell noch organisatorisch tragbar. Der kurzfristige Ersatz von Mitarbeitern ist aufwendig und teuer. Viele Grosskonzerne haben den bezahlten Vaterschaftsurlaub freiwillig eingeführt, weil sie sich dies mit ihren Milliardengewinnen leisten können. Jetzt wollen sie die Kosten für ihre Luxusleistungen auf uns alle abschieben.

Missbräuchlich und ungerecht

Unsere Sozialwerke AHV, IV, das KVG-Obligatorium und die Arbeitslosenversicherung haben wir eingeführt, um Not und Armut zu verhindern. Vaterschaft bedeutet dagegen keinen Tatbestand für eine Sozialversicherung. Es ist missbräuchlich, alle bezahlen zu lassen, damit einige wenige mehr Zeit mit ihrem neugeborenen Kind verbringen können. Bei der Mutterschaftsversicherung wird der körperlichen Belastung von Schwangerschaft und Geburt Rechnung getragen. Doch wovon müssen sich Väter erholen?

Richtungs- entscheid

Die Verfechter des Vaterschaftsurlaubs haben zu verstehen gegeben, dass sie mit zwei Wochen nicht zufrieden sind. Im Gegenteil, es sollen vier oder mehr Wochen Vaterschaftsurlaub sein oder gleich 30 oder 36 Wochen Elternzeit. Eine Initiative für 30 Wochen Elternzeit auf Bundesebene ist in Vorbereitung. Mit einem NEIN zu den zwei Wochen Vaterschaftsurlaub stoppen Sie diese irrsinnigen Ausbauwünsche.

Empfehlung des Referendums- komitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

 lohnabzuege-nein.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Der Vaterschaftsurlaub erleichtert die Beteiligung des Vaters an der Betreuung seines Kindes und eine partnerschaftliche Rollenteilung. Die Vorlage gibt allen erwerbstätigen Vätern den gleichen Mindestanspruch. Sie ist organisatorisch und finanziell verkraftbar. Der indirekte Gegenvorschlag zur Initiative, die einen vierwöchigen Urlaub verlangt, ist ein breit abgestützter Kompromiss. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Die ganze Familie profitiert

Die Geburt eines Kindes ist ein wichtiges Ereignis, welches das Leben eines Paares nachhaltig verändert. Dass viele Väter nur einen oder zwei freie Tage erhalten, also nicht mehr als für den Umzug oder für die Hochzeit, ist nicht mehr zeitgemäss. Dank dem Vaterschaftsurlaub kann der Vater mehr Zeit bei seinem Kind verbringen, sich stärker im veränderten Familienalltag engagieren und die Mutter entlasten. Von einem Vaterschaftsurlaub profitiert die ganze Familie.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Der Vaterschaftsurlaub trägt bei zu einer partnerschaftlichen Rollenteilung, bei der beide Eltern sowohl ihren Beitrag zum Einkommen der Familie leisten als auch Erziehungs- und andere Aufgaben übernehmen können. Wenn Väter mehr Zeit für die Familie haben, fällt es auch den Müttern leichter, sich nach der Geburt des Kindes beruflich weiter zu engagieren. Davon profitiert auch die Wirtschaft, die auf gut qualifizierte und motivierte Fachkräfte angewiesen ist.

Organisatorisch und finanziell verkraftbar

Der Gegenvorschlag zur Volksinitiative für einen vierwöchigen Vaterschaftsurlaub ist ein breit abgestützter und massvoller Kompromiss. Betriebe können eine Abwesenheit während zehn Tagen ohne übermässigen Aufwand überbrücken. Auch die Kosten für den Vaterschaftsurlaub sind verkraftbar.

**Attraktiv auch
für KMU**

Der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub wird über die Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert. Damit ist der Vaterschaftsurlaub finanziell breit abgestützt. Auf diese Weise können sich auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einen Vaterschaftsurlaub leisten. Dies steigert ihre Attraktivität als Arbeitgeber.

**Gleiches Mindest-
recht für alle Väter**

In der Schweiz kommen jährlich rund 87 000 Kinder zur Welt. Heute ist der Vaterschaftsurlaub von Arbeitgeber zu Arbeitgeber und von Branche zu Branche unterschiedlich geregelt. Die Vorlage nimmt das Anliegen der Volksinitiative auf, dass alle erwerbstätigen Väter den gleichen gesetzlichen Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub haben: Alle erhalten mindestens zwei Wochen Urlaub.

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Erwerbsersatzgesetzes anzunehmen.

Ja

admin.ch/vaterschaftsurlaub



Abstimmungstext

Bundesgesetz

über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)

Änderung vom 27. September 2019

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Ständerats vom 15. April 2019¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Mai 2019²,

beschliesst:

I

Das Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952³ wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz

über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft
(Erwerbsersatzgesetz, EOG)

Gliederungstitel vor Art. 16i

IIIb. Die Vaterschaftsentschädigung

Art. 16i Anspruchsberechtigte

¹ Anspruchsberechtigt ist der Mann, der:

- a. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird;
- b. während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHVG⁴ obligatorisch versichert war;
- c. in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat; und
- d. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
 1. Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 10 ATSG⁵ ist,
 2. Selbstständigerwerbender im Sinne von Artikel 12 ATSG ist, oder

¹ BBl 2019 3405

² BBl 2019 3851

³ SR 834.1

⁴ SR 831.10

⁵ SR 830.1

§

3. im Betrieb der Ehefrau mitarbeitet und einen Barlohn bezieht.

² Die Versicherungsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird entsprechend herabgesetzt, wenn die Geburt des Kindes vor Ablauf des 9. Schwangerschaftsmonats erfolgt.

³ Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Männer, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit:

- a. die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c nicht erfüllen;
- b. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht Arbeitnehmer oder Selbstständig-erwerbende sind.

Art. 16j Rahmenfrist, Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Für den Bezug der Vaterschaftsentschädigung gilt eine Rahmenfrist von sechs Monaten.

² Die Rahmenfrist und der Anspruch beginnen am Tag der Geburt des Kindes.

³ Der Anspruch endet:

- a. nach Ablauf der Rahmenfrist;
- b. nach Ausschöpfung der Taggelder;
- c. wenn der Vater stirbt;
- d. wenn das Kind stirbt; oder
- e. wenn die Vaterschaft aberkannt wird.

Art. 16k Form der Entschädigung und Anzahl der Taggelder

¹ Die Entschädigung für den bezogenen Vaterschaftsurlaub wird als Taggeld ausbezahlt.

² Der Vater hat Anspruch auf höchstens 14 Taggelder.

³ Bezieht er den Urlaub wochenweise, so werden pro Woche 7 Taggelder ausgerichtet.

⁴ Bezieht er den Urlaub tageweise, so werden pro 5 entschädigte Tage zusätzlich 2 Taggelder ausgerichtet.

Art. 16l Höhe und Bemessung der Entschädigung

¹ Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor dem Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde.

² Für die Ermittlung des Einkommens nach Absatz 1 ist Artikel 11 Absatz 1 sinngemäss anwendbar.

³ Für den Höchstbetrag gilt Artikel 16f sinngemäss.

§

Art. 16m Vorrang der Vaterschaftsentschädigung

¹ Die Vaterschaftsentschädigung schliesst den Bezug der folgenden Taggelder aus:

- a. der Arbeitslosenversicherung;
- b. der Invalidenversicherung;
- c. der Unfallversicherung;
- d. der Militärversicherung;
- e. der Entschädigung nach den Artikeln 9 und 10.

² Bestand bis zum Beginn des Anspruchs auf die Vaterschaftsentschädigung Anspruch auf ein Taggeld nach einem der folgenden Gesetze, so entspricht die Vaterschaftsentschädigung mindestens dem bisher bezogenen Taggeld:

- a. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁶ über die Invalidenversicherung;
- b. Bundesgesetz vom 18. März 1994⁷ über die Krankenversicherung;
- c. Bundesgesetz vom 20. März 1981⁸ über die Unfallversicherung;
- d. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁹ über die Militärversicherung;
- e. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982¹⁰.

Art. 20 Abs. 1

¹ In Abweichung von Artikel 24 ATSG¹¹ erlischt der Anspruch auf nicht bezogene Entschädigungen:

- a. für Dienstleistende fünf Jahre nach Ende des Dienstes, der den Leistungsanspruch ausgelöst hat;
- b. bei Mutterschaft fünf Jahre nach Ablauf der Entschädigungsdauer nach Artikel 16*d*;
- c. bei Vaterschaft fünf Jahre nach Ablauf der Rahmenfrist nach Artikel 16*j*.

II

Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

⁶ SR 831.20

⁷ SR 832.10

⁸ SR 832.20

⁹ SR 833.1

¹⁰ SR 837.0

¹¹ SR 830.1

§

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie»¹² zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.



Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht¹³

Art. 329 Randtitel

VIII. Freizeit,
Ferien, Urlaub
für Jugendarbeit,
Mutterschafts-
und Vaterschafts-
urlaub

1. Freizeit

Art. 329b Abs. 3

³ Die Ferien dürfen vom Arbeitgeber auch nicht gekürzt werden, wenn:

- a. eine Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft bis zu zwei Monate an der Arbeitsleistung verhindert ist;
- b. eine Arbeitnehmerin einen Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f bezogen hat; oder
- c. ein Arbeitnehmer einen Vaterschaftsurlaub nach Artikel 329g bezogen hat.

Art. 329g

5. Vaterschafts-
urlaub

¹ Der Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird, hat Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen.

² Der Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden.

³ Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden.

Art. 335c Abs. 3

³ Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis und hat der Arbeitnehmer vor Ende des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Vaterschaftsurlaub im Sinne von Artikel 329g, so wird die Kündigungsfrist um die noch nicht bezogenen Urlaubstage verlängert.

§

Art. 362 Abs. 1 Einleitungssatz und neue Aufzählungselemente

¹ Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag darf von den folgenden Vorschriften nicht zuungunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgewichen werden:

Artikel 329g: (Vaterschaftsurlaub)

Artikel 335c Abs. 3: (Kündigungsfristen)

2. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹⁴ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 30b, 33a Absatz 3, 41 Absatz 2, 51a Absatz 5 und 52 Absatz 4 wird «des Obligationenrechts» ersetzt durch «OR».

Art. 8 Abs. 3 erster Satz

³ Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR)¹⁵ bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR oder ein Vaterschaftsurlaub nach Artikel 329g OR dauert. ...

3. Bundesgesetz vom 20. März 1981¹⁶ über die Unfallversicherung

Art. 16 Abs. 3

³ Das Taggeld der Unfallversicherung wird nicht gewährt, wenn ein Anspruch auf ein Taggeld der Invalidenversicherung oder eine Mutterschafts- oder Vaterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952¹⁷ besteht.

¹⁴ SR 831.40

¹⁵ SR 220

¹⁶ SR 832.20

¹⁷ SR 834.1

§**4. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952¹⁸ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft**

Art. 10 Abs. 4

⁴ Während des Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329f des Obligationenrechts (OR)¹⁹ und des Vaterschaftsurlaubs nach Artikel 329g OR besteht weiterhin Anspruch auf die Familienzulagen.

¹⁸ SR 836.1

¹⁹ SR 220

Im Detail**Bundesbeschluss über
die Beschaffung
neuer Kampfflugzeuge**

Argumente Referendumskomitee	→	80
Argumente Bundesrat und Parlament	→	82
Abstimmungstext	→	84

Sicherheits- politische Lage

Die Welt und damit das Umfeld der Schweiz sind in den letzten Jahren unsicherer geworden.¹ Global, aber auch an den Rändern Europas, haben die internationalen Spannungen ebenso zugenommen wie der Einsatz militärischer Gewalt. Ausdruck davon sind weltweit wieder steigende Rüstungsausgaben.² Auch die Gefahr terroristischer Angriffe ist weiterhin vorhanden. Die langfristigen Aussichten sind ungewiss. Nach Ansicht von Bundesrat und Parlament haben die letzten Jahre gezeigt, dass für die Sicherheit der Schweiz der Schutz des Luftraums weiterhin wichtig ist.

Aufgaben von Kampfflugzeugen: Luftpolizeidienst

Die Armee setzt Kampfflugzeuge tagtäglich für den Luftpolizeidienst ein. Sie sorgt dafür, dass sich alle an die Luftverkehrsregeln halten, und hilft Flugzeugen, die in Not geraten sind. Sie interveniert, wenn ein Flugzeug den Schweizer Luftraum ohne Erlaubnis benutzt. Kampfflugzeuge können ein solches Flugzeug beispielsweise zur Landung auffordern und zu einem Flugplatz begleiten. Zudem schützen Kampfflugzeuge Grossveranstaltungen wie das Jahrestreffen des World Economic Forum (WEF) in Davos und internationale Konferenzen – etwa am UNO-Sitz in Genf.

Terrorbedrohung und internationale Spannungen

Bei einer anhaltenden Terrorbedrohung hat die Armee die Aufgabe, den Luftraum über längere Zeit intensiver zu kontrollieren. Kampfflugzeuge können beispielsweise dann intervenieren, wenn Terroranschläge mit entführten Linienflugzeugen oder mit Kleinflugzeugen drohen. Wenn es im Umfeld der Schweiz zu Spannungen zwischen Staaten kommt, müssen Kampfflugzeuge den Luftraum kontrollieren und dafür sorgen, dass keine unbefugten ausländischen Militärflugzeuge über die Schweiz fliegen.

- 1 Jährliche Beurteilung der Bedrohungslage: Bericht des Bundesrates vom 29. April 2020 an die eidgenössischen Räte und die Öffentlichkeit; BBI 2020 4295 ([L2 admin.ch](#) > Bundesrecht > Bundesblatt); Aussenpolitischer Bericht des Bundesrates 2019 vom 29. Jan. 2020; BBI 2020 1565 ([L2 admin.ch](#) > Bundesrecht > Bundesblatt); Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 24. Aug. 2016; BBI 2016 7763 ([L2 admin.ch](#) > Bundesrecht > Bundesblatt).
- 2 Jahrbuch 2019 des Stockholmer Instituts für internationale Friedensforschung (SIPRI).

Bewaffneter Konflikt

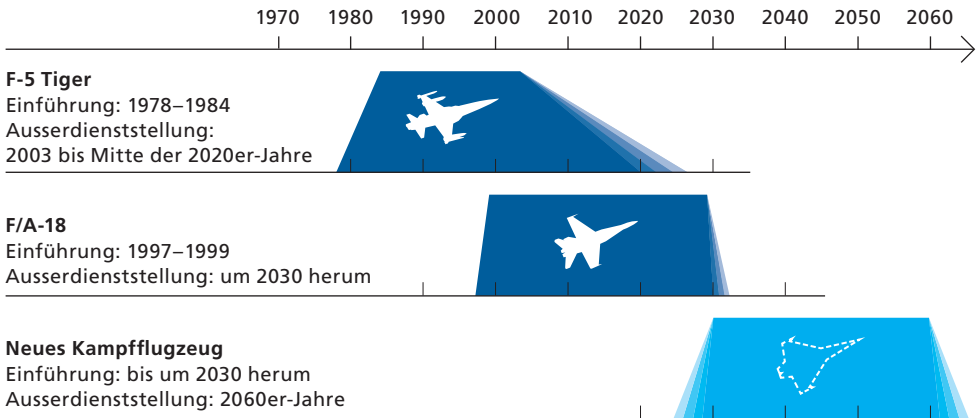
Wenn die Schweiz angegriffen wird, setzt die Armee Kampfflugzeuge ein, um den Luftraum zu verteidigen. Dies geschieht zusammen mit der bodengestützten Luftverteidigung (Bodluf), die koordiniert mit der Flugzeugbeschaffung erneuert werden soll.³ Mit Kampfflugzeugen werden zudem Aufklärungsflüge durchgeführt und Einsätze gegen feindliche Ziele am Boden geflogen. Ohne Schutz des Luftraums kann die Armee ihre Truppen auch am Boden nicht wirksam einsetzen.

Bestehende Flotte

Die Schweizer Luftwaffe verfügt heute über zwei Typen von Kampfflugzeugen: Die 26 F-5 Tiger sind rund 40-jährig. Sie dienen nur noch Ausbildungszwecken. Die 30 F/A-18 wurden in den 1990er-Jahren eingeführt. Sie können heute noch für alle Aufgaben eingesetzt werden, doch ihr Unterhalt wird immer aufwendiger. Je älter sie werden, desto weniger könnten sie mit Aussicht auf Erfolg gegen moderne Kampfflugzeuge eingesetzt werden. Um das Jahr 2030 herum kommen die F/A-18 an ihr Nutzungsende;⁴ sie müssen dann ausser Betrieb genommen werden. Die neuen Kampfflugzeuge sollen deshalb die gesamte bestehende Flotte ab 2030 ersetzen.

- 3 Der Bundesbeschluss vom 20. Dez. 2019 über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge sieht vor, dass der Kauf neuer Kampfflugzeuge mit der parallel laufenden Beschaffung eines Systems der bodengestützten Luftverteidigung grösserer Reichweite (Bodluf) zeitlich und technisch koordiniert wird. Diese zweite Beschaffung ist aber nicht Gegenstand der Abstimmung.
- 4 Armeebotschaft 2017 vom 22. Febr. 2017; BBl 2017 2761 ([LZ](https://www.admin.ch) admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt).

Geplante Nutzungsdauer bestehende Kampfflugzeuge und neues Kampfflugzeug



F-5 Tiger

Einführung: 1978–1984

Ausserdienststellung:
2003 bis Mitte der 2020er-Jahre

F/A-18

Einführung: 1997–1999

Ausserdienststellung: um 2030 herum

Neues Kampfflugzeug

Einführung: bis um 2030 herum

Ausserdienststellung: 2060er-Jahre

Lesebeispiel: Der erste F-5 Tiger wurde 1978 eingeführt, der letzte 1984. 2003 wurde der erste F-5 Tiger ausser Dienst gestellt. Mitte der 2020er-Jahre wird der letzte ausser Dienst gestellt.

Quelle: Luftverteidigung der Zukunft – Bericht der Expertengruppe Neues Kampfflugzeug (2017)

Finanzierung

Der Bundesbeschluss, über den wir abstimmen, sieht vor, dass der Bund für die Beschaffung der neuen Kampfflugzeuge höchstens 6 Milliarden Franken ausgeben darf.⁵ Die Ausgaben für den späteren Betrieb werden sich in ähnlichem Rahmen bewegen wie für die vorhandenen Kampfflugzeuge. Die Armee finanziert den Kauf und den Betrieb der Flugzeuge mit Geld aus ihrem ordentlichen Budget. Der Bundesrat will das Armeebudget in den kommenden Jahren um jeweils rund 1,4 Prozent erhöhen. Dies entspricht in etwa dem durchschnittlichen Wachstum der übrigen Bundesausgaben und erlaubt eine Erneuerung auch anderer Bereiche der Armee.

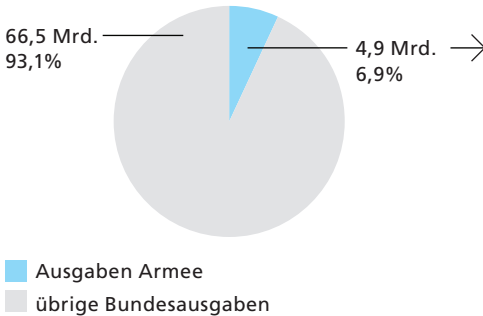
5 Dem Betrag liegt der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Jan. 2018 zu Grunde. Je nach Teuerung kann er leicht ansteigen oder sinken.

Künftige jährliche Ausgaben für den Kauf neuer Kampfflugzeuge im Vergleich mit den Bundesausgaben 2019

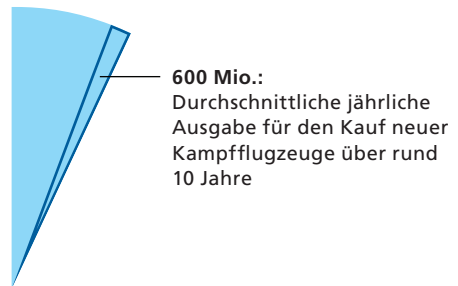
Alle Beträge in Franken

Bundesausgaben 2019:

Total 71,4 Mrd.



Künftige jährliche Armeeaussgaben:



Quelle: Bericht zur Staatsrechnung 2019, Band 1, und Botschaft vom 26. Juni 2019 zu einem Planungsbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge

Kompensationsgeschäfte

Der Hersteller, der die neuen Kampfflugzeuge liefern wird, muss für 60 Prozent des Kaufpreises Aufträge in der Schweiz vergeben – davon 65 Prozent in der Deutschschweiz, 30 Prozent in der Westschweiz und 5 Prozent in der italienischsprachigen Schweiz. Der Bundesrat stellt sicher, dass dieser Verteilschlüssel so weit wie möglich eingehalten wird. Diese sogenannten Kompensationsgeschäfte (auch Offsets genannt) haben zum Ziel, die Schweizer Industrie zu stärken, beispielsweise indem sie ihr Zugang zu Spitzentechnologien eröffnen.

Grundsatzentscheid und Beschaffung

Das Volk stimmt über einen sogenannten Planungsbeschluss ab. Das heisst, anders als bei der Abstimmung über den Gripen 2014 gibt es nur den Rahmen vor, insbesondere die finanzielle Obergrenze von 6 Milliarden Franken. Sagen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Ja zum Planungsbeschluss, entscheidet der Bundesrat anschliessend über den Typ und die Anzahl der Flugzeuge. Er unterbreitet seinen Entscheid dem Parlament zur Genehmigung. Da eine solche Beschaffung von der Evaluation bis zur Auslieferung der Flugzeuge rund zehn Jahre dauert, könnten die neuen Flugzeuge um 2030 herum zum Einsatz kommen (siehe Grafik zur geplanten Nutzungsdauer).

Geprüfte Alternativen zu neuen Kampfflugzeugen

Im Bericht «Luftverteidigung der Zukunft» wurden Alternativen zu neuen Kampfflugzeugen geprüft.⁶ Die Ergebnisse: Bewaffnete Trainingsflugzeuge sowie Drohnen und Helikopter können zu wenig hoch fliegen oder haben nicht die erforderlichen Radare und nötige Bewaffnung. Den F/A-18 noch länger einzusetzen, birgt finanzielle und technische Risiken. Zum Beispiel fehlende Ersatzteile. Zudem werden alle Länder, die den gleichen F/A-18-Typ fliegen wie die Schweiz, diesen voraussichtlich um 2030 ausser Betrieb nehmen. Den Luftraum zusammen mit Partnerstaaten zu schützen, würde grosse neutralitätspolitische Fragen aufwerfen. Zudem schützen selbst in einer Militärallianz wie der Nato die einzelnen Staaten ihren Luftraum grundsätzlich selber.

6 Luftverteidigung der Zukunft – Bericht der Expertengruppe Neues Kampfflugzeug (2017) ([vbs.admin.ch](https://www.vbs.admin.ch) > Verteidigung > Air2030 – Schutz des Luftraumes)

Argumente

Referendumskomitee

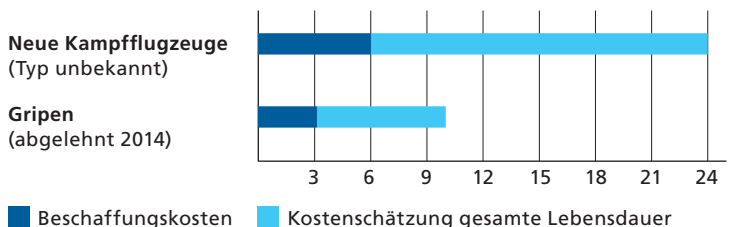
Der geplante Kauf neuer Kampffjets ist ein Blankoscheck in der Höhe von 6 Milliarden Franken. Über die gesamte Lebensdauer würden uns die Luxus-Jets sogar um die 24 Milliarden Franken kosten. Dieses Geld wird im Gesundheitswesen, im Katastrophenschutz oder bei der Bekämpfung des Klimawandels fehlen. Denn: Jeder Steuerfranken kann nur einmal ausgegeben werden!

24-Milliarden-Blankoscheck

2014 hat die Bevölkerung den Kauf neuer Kampffjets für 3,1 Milliarden Franken deutlich abgelehnt. Nun geht es um doppelt so viel Geld. Die hohen Kosten sind nur ein Teil des Problems. Die Stimmbevölkerung muss die Katze im Sack kaufen, da weder Kampffjet-Typ noch Flottengrösse bekannt sind. Die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge ist darum ein Blankoscheck in der Höhe von 6 Milliarden Franken. Die Gesamtkosten einer Kampffjet-Flotte betragen über ihre gesamte Lebensdauer gemäss Experten gut das Vierfache des Beschaffungspreises. Die neuen Kampffjets werden folglich um die 24 Milliarden Franken kosten.

Kosten

Alle Beträge in Milliarden Franken



Unnötige Luxus-Kampffjets

Heute gilt es, sich auf realistische Bedrohungsszenarien vorzubereiten: auf den Schutz vor Notlagen, Katastrophen und Cyberangriffen oder auf die Bekämpfung des Klimawandels. Wenn wir Milliarden für Luxus-Kampffjets ausgeben, fehlt dafür aber das Geld. Klar ist: Die Schweiz braucht eine Luftpolizei. Schwere Kampffjets sind aber zum Schutz des Schweizer Luftraums bei vielen modernen Bedrohungen ohnehin macht-

los. Wirksamere Alternativkonzepte wie beispielsweise die Beschaffung von günstigeren, umweltfreundlicheren und lärmärmeren leichten Kampffjets wurden nicht einmal ernsthaft geprüft.



Nick Beglinger, Ökonom, Zürich:

«Im Kampf gegen die grossen Gefahren von heute – wie Pandemien oder Klimawandel – braucht es keine schweren Jets. Darum: Ja zu einer modernen Luftpolizei, NEIN zu sinnloser Aufrüstung ohne zeitgemässes Verteidigungs-Dispositiv.»



Sara Muff, dipl. Pflegefachfrau, Sursee:

«Während 24 Milliarden für Luxus-Jets ausgegeben werden, fehlt im Gesundheitswesen das Geld. Darum stimme ich NEIN.»

**Empfehlung des
Referendums-
komitees**

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

 kampffjets-nein.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Neue Kampfflugzeuge sind nötig, um die Menschen in der Schweiz zu schützen. Die Beschaffung ist eine langfristige Investition in die Sicherheit. Sie wird aus dem ordentlichen Armeebudget bezahlt und geht nicht zulasten anderer Bundesaufgaben. Neue Kampfflugzeuge stärken die Schweizer Neutralität und Unabhängigkeit. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Sicherheitslage bleibt unberechenbar

Europa und die Welt sind unsicherer geworden. Wie sich das Umfeld der Schweiz in den nächsten 30 bis 40 Jahren – dem Einsatzzeitraum der neuen Kampfflugzeuge – entwickelt, kann niemand vorhersagen. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass das Spektrum der Bedrohungen breit und die Sicherheitslage instabil bleiben.

Armee muss breit aufgestellt sein

Die Armee muss die Menschen auch künftig vor vielfältigen Bedrohungen und Gefahren wie zum Beispiel Angriffen aus der Luft schützen. Dazu muss sie breit aufgestellt und modern ausgerüstet sein. Kampfflugzeuge gehören ebenso dazu wie Sanitätstruppen bei einer Pandemie oder Mittel zur Cyberabwehr.

Kampfflugzeuge sind unverzichtbar

Im Alltag setzt die Armee Kampfflugzeuge für den Luftpolizeidienst ein. Sie sorgen auch für Sicherheit, wenn Menschen in der Schweiz konkret bedroht sind, beispielsweise durch Terrorangriffe. Und ohne Schutz aus der Luft kann die Armee im Konfliktfall ihre Truppen am Boden nicht wirksam einsetzen. Die Armee funktioniert nur als Ganzes.

Keine geeigneten Alternativen

Kampfflugzeuge können nicht durch andere Mittel ersetzt werden. Auch sogenannte «leichte Kampfflugzeuge», also bewaffnete Trainingsflugzeuge, eignen sich nicht für den Luftpolizeidienst, geschweige denn für eine Krise. Mit ihnen die bestehenden F/A-18 zu schonen und weiterzubetreiben, funktioniert nicht.

Unabhängigkeit in Krisen

Die Schweiz will – vor allem in Krisenzeiten – so wenig wie möglich von anderen Staaten oder Organisationen abhängig sein. Als neutrales Land muss sie in der Lage sein, die Bevölkerung mit eigenen Mitteln zu schützen. Ein glaubwürdiger Schutz des Luftraums kann darüber entscheiden, ob die Schweiz in einen Konflikt hineingezogen wird.

Rechtzeitige Investition in die Sicherheit

Neue Kampfflugzeuge sind eine notwendige Investition in die Sicherheit der Schweiz. Ihre Beschaffung wird über rund 10 Jahre, ihr Betrieb über 30 bis 40 Jahre aus dem ordentlichen Armeebudget bezahlt. Die Flugzeuge bedeuten keine zusätzliche Belastung für die Staatskasse; anderen Bereichen wird kein Geld weggenommen. Über die Kompensationsgeschäfte führt die Beschaffung zudem zu Aufträgen in der Schweizer Industrie. Der Ersatz der vorhandenen Kampfflugzeuge muss *heute* angegangen werden. Damit kann die Schweiz ihre Bevölkerung auch *morgen* schützen.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge anzunehmen.

Ja

 admin.ch/kampfflugzeuge



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge vom 20. Dezember 2019

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 28 Absätze 1^{bis} Buchstabe c und 3 des Parlamentsgesetzes
vom 13. Dezember 2002¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2019²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Bundesrat wird beauftragt, die Mittel zum Schutz des Luftraums mit der Beschaffung neuer Kampfflugzeuge zu erneuern.

² Die Einführung der neuen Kampfflugzeuge soll bis Ende 2030 abgeschlossen sein.

Art. 2

¹ Bei der Beschaffung neuer Kampfflugzeuge sind folgende Eckwerte einzuhalten:

- a. Das Finanzvolumen beträgt höchstens 6 Milliarden Franken (Stand Landesindex der Konsumentenpreise Jan. 2018).
- b. Ausländische Unternehmen, die im Rahmen der Beschaffung Aufträge erhalten, müssen 60 Prozent des Vertragswertes durch die Vergabe von Aufträgen in der Schweiz (Offsets) kompensieren, nämlich 20 Prozent durch direkte Offsets und 40 Prozent durch indirekte Offsets im Bereich der sicherheitsrelevanten Technologie- und Industriebasis wie bei folgenden Bereichen:
 1. Maschinenindustrie;
 2. Metallindustrie;
 3. elektronische und elektrotechnische Industrie;
 4. optische Industrie;
 5. Uhrenindustrie;
 6. Fahrzeugbau- und Waggonbau-Industrie;
 7. Gummi- und Plastikerzeugnisse;
 8. chemische Erzeugnisse;
 9. Luft- und Raumfahrt;
 10. Informatikindustrie und Software-Engineering;

¹ SR 171.10

² BBl 2019 5081

11. Kooperationen mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

- c. Der Bundesrat stellt bei den Kompensationsgeschäften sicher, dass folgender Verteilschlüssel zwischen den Regionen so weit als möglich eingehalten wird: 65 Prozent entfallen auf die Deutschschweiz, 30 Prozent auf die Westschweiz und 5 Prozent auf die italienischsprachige Schweiz.

² Die Beschaffung wird der Bundesversammlung in einem Rüstungsprogramm beantragt.

Art. 3

Die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge wird mit der parallel laufenden Beschaffung eines Systems der bodengestützten Luftverteidigung grösserer Reichweite zeitlich und technisch koordiniert.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

**Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 27. September 2020 wie folgt zu stimmen:**

Nein

**Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung
(Begrenzungsinitiative)»**

Ja

Änderung des Jagdgesetzes

Ja

**Änderung des Bundesgesetzes
über die direkte Bundessteuer**

Ja

Änderung des Erwerbsersatzgesetzes

Ja

**Bundesbeschluss über die Beschaffung
neuer Kampfflugzeuge**

